



Amtliche Bekanntmachung

Die nächste Sitzung des Betriebsausschusses der Kreismusikschule des Landkreises Diepholz findet statt am:

Sitzungstermin: Donnerstag, 04.06.2026, 17:00 Uhr

Raum, Ort: Sitzungssaal des Kreishauses Syke, Amtshof 3, 28857 Syke

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Betriebsausschusses der Kreismusikschule am 20.11.2025
3. Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner
4. Kooperationen der Kreismusikschule mit Kindertagesstätten und Schulen
5. Kooperation im Ganztagesangebot der Grundschulen - Chance oder Konflikt?
6. Beschluss über den Jahresabschluss 2025 der Kreismusikschule
7. Bekanntgaben
8. Anfragen
9. Fortsetzung der Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner
10. Schließung des öffentlichen Sitzungsteiles

Diepholz, 22.05.2026

Landkreis Diepholz
Der Landrat

Sitzungsvorlage

- öffentlich -

Beschluss über den Jahresabschluss 2025 der Kreismusikschule

Datum	Gremium
04.06.2026	Betriebsausschuss "Kreismusikschule des Landkreises Diepholz"
19.06.2026	Kreisausschuss
29.06.2026	Kreistag

Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird vorgeschlagen, zum Jahresabschluss 2025 der Kreismusikschule folgenden Beschluss zu fassen:

- 1. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2025 der Kreismusikschule des Landkreises Diepholz werden festgestellt.***
- 2. Die Betriebsleitung wird entlastet.***
- 3. Der Jahresfehlbetrag von EUR 322.892,79 wird durch die Entnahme aus der in den vergangenen Jahren gebildeten allgemeinen Rücklage ausgeglichen.***

Sachverhalt:

Der Jahresabschluss 2025 der Kreismusikschule wurde von der INTECON GmbH Lohne von Ende März bis Anfang April 2026 geprüft. Danach sind Rechnungswesen und Geschäftsführung geordnet.

Der Jahresfehlbetrag 2025 beläuft sich auf EUR 322.892,79.

Es wird vorgeschlagen, den Jahresfehlbetrag von EUR 322.892,79 durch die Entnahme aus der in den vergangenen Jahren gebildeten allgemeinen Rücklage auszugleichen.

Die INTECON GmbH hat der Kreismusikschule einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz ist hiervon in Kenntnis gesetzt worden.

Zu den weiteren Einzelheiten wird auf den detaillierten Prüfbericht der INTECON GmbH verwiesen.

Auswirkungen auf den Klima-, Umwelt- und Artenschutz:

Ja Nein .

Anlagen

gez. Wegert (päd. Leiter)

gez. Herr Peukert (kaufm. Leiter)



**KREISMUSIKSCHULE DES LANDKREISES DIEPHOLZ
SYKE**

**BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG
DES JAHRESABSCHLUSSES ZUM 31. DEZEMBER 2025
UND DES LAGEBERICHTS FÜR
DAS GESCHÄFTSJAHR 2025**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
ANLAGENVERZEICHNIS	3
A. PRÜFUNGS-AUFTRAG	6
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	8
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung / Stellungnahme zur Lage des Unternehmens	8
C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	10
D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	12
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	12
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	12
2. Jahresabschluss	12
3. Lagebericht	13
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
2. Zusammenfassende Beurteilung	13
3. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	13
III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	14
1. Vermögenslage (Bilanz)	14
2. Finanzlage (Kapitalflussrechnung)	16
3. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)	17
E. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS	18
I. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	18
F. SCHLUSSBEMERKUNG	19
G. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG	20

ANLAGENVERZEICHNIS

1. Bilanz zum 31. Dezember 2025
2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025
3. Anhang für das Geschäftsjahr 2025
4. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025
5. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
6. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse
7. Steuerliche Verhältnisse
8. Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG
9. Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABC-GmbH	ABC-GmbH, Berlin
AktG	Aktiengesetz
DRS	Deutsche Rechnungslegungs Standards
EU-APrVO	EU-Abschlussprüferverordnung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HR	Handelsregister
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IDW PS	IDW Prüfungsstandard
IDW PS 400 n. F.	IDW Prüfungsstandard: „Bildung eines Prüfungsurteils und Erteilung eines Bestätigungsvermerks“ (Stand: 29.10.2021)
IDW PS 401 n. F.	IDW Prüfungsstandard: „Mitteilung besonders wichtiger Prüfungssachverhalte im Bestätigungsvermerk“ (Stand: 29.10.2021)
IDW PS 405 n. F.	IDW Prüfungsstandard: „Modifizierungen des Prüfungsurteils im Bestätigungsvermerk“ (Stand: 29.10.2021)
IDW PS 406 n. F.	IDW Prüfungsstandard: „Hinweise im Bestätigungsvermerk“ (Stand: 29.10.2021)
IDW PS 450 n. F.	IDW Prüfungsstandard: „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ (Stand: 28.10.2021)
IDW PS 720	IDW Prüfungsstandard: „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (Stand: 09.09.2010)
IKS	Internes Kontrollsystem
ISA [DE]	International Standard on Auditing (übersetzt und ergänzt; siehe ISA [DE] 200 Tz. D.2.1)
ISA [DE] 200	International Standard on Auditing: „Übergeordnete Ziele des unabhängigen Prüfers und Grundsätze einer Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing“ (Stand: 26.03.2020)
ISA [DE] 720	International Standard on Auditing: „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers im Zusammenhang mit sonstigen Informationen“ (Stand: 07.05.2020)
TEUR	Tausend Euro

Tz.

Textziffer

UR-Nr.

Urkundenrollen-Nummer

A. PRÜFUNGSaufTRAG

Die Betriebsleitung der

Kreismusikschule des Landkreises Diepholz,

Syke

- im Folgenden auch kurz „Musikschule“ oder „Eigenbetrieb“ genannt -

hat uns im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz am 05.01.2026 beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 des Eigenbetriebes nach berufsmäßigen Grundsätzen zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Wir prüften den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes gem. § 157 NKomVG i.V.m. § 317 HGB und der §§ 29 ff EigBetrVO.

Bei unserer Prüfung waren auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F. (10.2021)) erstellt wurde.

Der Bericht enthält in Abschnitt B. vorweg unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung, Feststellungen gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB sowie die Darstellung wichtiger Veränderungen bei den rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnissen der Gesellschaft.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten C. und D. im Einzelnen dargestellt. Hinsichtlich unserer Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrages gem. § 53 HGrG verweisen wir auf Abschnitt E. Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt G. wiedergegeben.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und dem Anhang (Anlage 3) sowie den geprüften Lagebericht (Anlage 4) beigelegt.

Die rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnisse haben wir in den Anlagen 6 bis 7 tabellarisch dargestellt. Die Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG ist in Anlage 8 dargestellt. Weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung ergeben sich aus Anlage 9.

Der Durchführung des Auftrags und unserer Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigelegten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024“ zugrunde. Wir verweisen ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschluss gegenüber Dritten.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung / Stellungnahme zur Lage des Unternehmens

Die Betriebsleitung hat im Lagebericht (Anlage 4) auf Grundlage des von ihr aufgestellten Jahresabschlusses auf den 31. Dezember 2025 (Anlagen 1 bis 3) und weiterer Unterlagen, insbesondere der Unternehmensplanung für das Jahr 2026, die wirtschaftliche Lage des Unternehmens beurteilt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens unter Berücksichtigung des Lageberichts ein. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

Folgende Kernaussagen im Lagebericht zum Geschäftsverlauf und zur Lage des Eigenbetriebes sind hervorzuheben:

- Die Umsatzerlöse haben sich von TEUR 1.008 im Vorjahr auf TEUR 1.070 im aktuellen Jahr erhöht (+6,2%). Belegungszahlen für 2025 liegen noch nicht vor und werden noch vom Verband deutscher Musikschulen ausgewertet.
- Der Personalaufwand hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 129 (+5,0 %) erhöht, der Materialaufwand um TEUR 24 (-39,3 %) reduziert.
- Die Kreismusikschule hat in 2025 Dividendenerträge von TEUR 1.737 erzielt (Vorjahr: TEUR 2.258), die dem Ansatz im Wirtschaftsplan von TEUR 1.737 entsprachen.
- Der Bestand der liquiden Mittel hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 301 auf nunmehr TEUR 2.630 reduziert. Wesentlich hierfür ist der Jahresfehlbetrag von TEUR 323.
- Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31.12.2025 99% nach 99% im Vorjahr.

Folgende Kernaussagen im Lagebericht zur zukünftigen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken des Eigenbetriebes sind hervorzuheben:

- Der Eigenbetrieb ist zur Sicherstellung des Finanzbedarfs nach wie vor auf Dividendenerträge der sich im Finanzanlagevermögen befindlichen Aktien angewiesen.
- Chancen werden insbesondere im Bereich der Digitalisierung als Zusatzbaustein im Unterricht angesehen und in dem Projekt "Musikschule macht Schule", welches für ein neues und besseres Image sorgen soll.
- Insgesamt erwartet die Betriebsleitung für 2026 ein ausgeglichenes Ergebnis. Dabei geht die Betriebsleitung im Wirtschaftsplan für das Jahr 2026 von Dividendenerträgen in Höhe von TEUR 1.737, sowie einer Entnahme aus der Gewinnrücklage in Höhe von TEUR 494 aus. Aufgrund der Einladung von Vorstand und Aufsichtsrat der Avacon AG zur Hauptversammlung vom 25.03.2026 (nach Aufstellung des Wirtschaftsplans, aber vor Aufstellung des Lageberichts) sind jedoch Dividendenerträge inkl. der Sonderausschüttung unwesentlich über dem Niveau des Ansatzes im Wirtschaftsplan zu erwarten, so dass das im Wirtschaftsplan und Lagebericht prognostizierte Ergebnis voraussichtlich minimal besser ausfallen wird als geplant bzw. prognostiziert.

Die oben angeführten Hervorhebungen werden unten in Abschnitt D. III. durch analysierende Darstellungen wesentlicher Aspekte der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergänzt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurtei-

lung der Lage des Eigenbetriebes einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand des Unternehmens gefährdet wäre.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der nach deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 (Anlagen 1 bis 3) und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 (Anlage 4) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt; dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffen dargestellt sind. Die Prüfung hat sich auf darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind.

Wir haben gem. § 30 S. 1 Nr. 3 EigBetrVO auch geprüft, ob die Geschäftsführung des Eigenbetriebes ordnungsgemäß erfolgt ist. Dementsprechend wurde der Prüfungsauftrag um nachfolgende Prüfungen erweitert:

- Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

Über die vorgenannten Prüfungen wird in Abschnitt E. und in der Anlage 8 jeweils gesondert berichtet.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.

Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes ist für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Betriebsleitung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfungsarbeiten haben wir in der Zeit vom 23. März 2026 bis zum 20.04.2026 in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes in Syke und in unserem Büro in Lohne durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichts.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 16.04.2025 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2024; er wurde mit Beschluss des Kreistages vom 30. Juni 2025 unverändert festgestellt.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die Belege, Bestätigungen der Kreditinstitute sowie das Akten- und Schriftgut des Eigenbetriebes.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Betriebsleitung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns die Betriebsleitung in der berufüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände/Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahrs haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert - jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung - so angelegt, dass wir Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen. Unsere Prüfung hat sich nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand des Eigenbetriebs oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB).

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung der Gesellschaft und eine Einschätzung der Wirksamkeit der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen zugrunde (risikoorientierter Prüfungsansatz). Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken, Unternehmensstrategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus der Prüfung des Vorjahresabschlusses, aus Gesprächen mit der Geschäftsführung und Mitarbeitern der Gesellschaft bekannt.

Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Analyse des Prozesses der Jahresabschlusserstellung und des Lageberichts
- Umsatzabgrenzung zum Bilanzstichtag
- Bewertung des Finanzanlagevermögens
- Vollständigkeit und Bewertung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
- Vollständigkeit und Bewertung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen
- Abstimmung der Salden mit verbundenen Betrieben und der Trägerkörperschaft

Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung der internen Kontrollen haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Das Rechnungswesen (Finanz- und Anlagenbuchhaltung) des Eigenbetriebes erfolgt auf einer eigenen EDV-Anlage unter Verwendung des Programms Sage 100 cloud Version 9.0.10.5 der Firma Sage Software GmbH.

Die Lohn- und Gehaltsbuchhaltung wird extern über den Fachdienst Personal des Landkreises Diepholz, Diepholz, abgewickelt.

Die Abrechnung der Teilnehmergebühren erfolgt mittels des Programms Amadee Version 25.01.26 der Firma AMADEE Software UG (haftungsbeschränkt), Minden. Es existiert keine automatisierte Schnittstelle zur Finanzbuchhaltung.

Die von dem Eigenbetrieb eingerichteten rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen sehen dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Die Organisation der Buchführung und die rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der von uns geprüften Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Geschäftsjahrs ordnungsgemäß geführt.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften bzw. zur Prüfung herangezogenen Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften bzw. zur Prüfung herangezogenen Unterlagen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (oder sonstiger maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze) entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2. Jahresabschluss

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 wurde in Ausübung des Wahlrechts gem. § 5 EigBetrVO nach den handelsrechtlich geltenden Vorschriften und den Ergänzungen des zweiten Teils der EigBetrVO aufgestellt.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet.

Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgten die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.

In dem von dem Eigenbetrieb aufgestellten Anhang (Anlage 3) sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig

und zutreffend dargestellt.

Der Runderlass des Niedersächsischen Innenministeriums (RdErl. d. MI) vom 26.07.2018 hinsichtlich der Gliederung von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Gestaltung der Anlagenübersicht wurde beachtet.

Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

3. Lagebericht

Die Prüfung des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2025 (Anlage 4) hat ergeben, dass der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt, d. h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses - wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt - unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt (§ 264 Abs. 2 HGB).

Im Übrigen verweisen wir hierzu auch auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Abschnitt D. III. sowie auf die weitergehenden Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses in Anlage 9.

2. Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

3. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

In dem Jahresabschluss der Musikschule wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zugrundegelegt:

- Die Bilanzierung und Bewertung unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (going concern; § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).
- Die lineare Abschreibung bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist (abnutzbares Anlagevermögen; § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB).
- Die Bemessung der in die Rückstellungsbildung eingehenden künftigen Ausgaben zur Erfüllung der künftigen Verpflichtung mit den Vollkosten anstatt der Teilkosten.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet.

Im Übrigen verweisen wir hierzu auf die Ausführungen im Anhang (Anlage 3).

III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten - insbesondere aufgrund des Stichtagsbezugs der Daten - relativ begrenzt.

Die Anlage 9 enthält über den Anhang (Anlage 3) hinaus, weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen der wesentlichen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung.

1. Vermögenslage (Bilanz)

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2025 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2024 gegenübergestellt (vgl. Anlage 1).

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem mittel- und kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. mittel- und kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in TEUR für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2025 und 2024:

Vermögensstruktur

	2025		2024		+/- TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Immaterielle Vermögensgegenstände	2	0	3	0	-1
Sachanlagen	3.231	12	3.262	12	-31
Finanzanlagen	20.395	78	20.395	77	0
Langfristig gebundenes Vermögen	23.628	90	23.660	89	-32
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6	0	3	0	3
Forderungen im Verbundbereich	13	0	12	0	1
Sonstige Vermögensgegenstände	5	0	16	0	-11
Rechnungsabgrenzungsposten	12	0	11	0	1
Kurzfristig gebundenes Vermögen	36	0	42	0	-6
Liquide Mittel	2.630	10	2.931	11	-301
	26.294	100	26.633	100	-339

Kapitalstruktur

	2025		2024		+/- TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Gezeichnetes/Eingefordertes Kapital	3.540	13	3.540	13	0
Rücklagen	22.830	87	22.611	85	219
Bilanzverlust/-gewinn	-323	-1	218	1	-541
Eigenkapital/Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag/Kapitalanteile/Kapitalanteil abzgl. nicht eingeforderter Pflichteinlagen	<u>26.047</u>	<u>99</u>	<u>26.369</u>	<u>99</u>	<u>-322</u>
Langfristiges Fremdkapital	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>
Mittelfristiges Fremdkapital	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>
Kurzfristige Sonstige Rückstellungen	52	0	48	0	4
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	15	0	60	0	-45
Kurzfristige Verbindlichkeiten im Verbundbereich	150	1	131	1	19
Übrige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten	30	0	25	0	5
Kurzfristiges Fremdkapital	<u>247</u>	<u>1</u>	<u>264</u>	<u>1</u>	<u>-17</u>
	<u>26.294</u>	<u>100</u>	<u>26.633</u>	<u>100</u>	<u>-339</u>

Das Gesamtvermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 339 (= 1,3 %) auf TEUR 26.294 verringert. Dieser Rückgang resultiert im Wesentlichen aus der Verringerung der flüssigen Mittel um TEUR 300 (= 10,3 %). In dieselbe Richtung haben sich die Nettoinvestitionen in das Sachanlagevermögen von TEUR - 31 ausgewirkt (TEUR 117 abzüglich Abschreibungen mit TEUR 148).

Der Anteil des langfristig gebundenen Vermögens am Gesamtvermögen hat sich von 88,9 % in 2024 auf 89,9 % im Geschäftsjahr 2025 aufgrund der Bilanzsummenreduzierung leicht erhöht.

Die Veränderungen der Sachanlagen (Verminderung um TEUR 31) resultieren zum einen aus Anlagezugängen in Höhe von TEUR 117 und zum anderen aus Abschreibungen in Höhe von TEUR 148.

Das Eigenkapital des Eigenbetriebes ist um TEUR 323 (= 1,2 %) auf TEUR 26.047 gesunken. Die Verringerung resultiert aus dem Jahresfehlbetrag 2025 (TEUR -323).

Die bilanzielle Eigenkapitalquote des Eigenbetriebes beträgt damit zum Abschlussstichtag 99,0 % (Vorjahr: 99,0 %) des Gesamtkapitals.

Das mittel- und kurzfristig verfügbare Kapital (Restlaufzeit bis zu einem Jahr) hat sich um TEUR 17 auf TEUR 247 reduziert. Ursächlich dafür ist im Wesentlichen die Reduzierung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen mit TEUR 45. Gegenteilig wirkt sich die Erhöhung der Verbindlichkeiten im Verbundbereich um TEUR 19 und Rückstellungen um TEUR 4 aus.

2. Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von uns die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds (= kurzfristig verfügbare flüssige Mittel) gemäß DRS 21 zur Kapitalflussrechnung mit entsprechendem Vorjahresausweis erstellt:

	TEUR	2025 TEUR	2024 TEUR
Periodenergebnis	-323		218
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	149		155
+ / - Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	4		-34
+ / - Abnahme/Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)	8		-19
- Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)	-21		-183
- Zinserträge	-54		-99
- Sonstige Beteiligungserträge	-1.737		-2.258
= Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit		<u>-1.974</u>	<u>-2.220</u>
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	0		-3
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-118		-222
+ Erhaltene / gezahlte Zinsen	54		99
+ Erhaltene Dividenden	1.737		2.258
= Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit		<u>1.673</u>	<u>2.132</u>
- Auszahlungen an den Landkreis Diepholz	0		-898
= Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit		<u>0</u>	<u>-898</u>
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds		<u>-301</u>	<u>-986</u>
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	2.931		3.916
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode		<u>2.630</u>	<u>2.930</u>
Zusammensetzung des Finanzmittelfonds am Ende der Periode			
+ Zahlungsmittel		<u>2.630</u>	2.931
		<u>2.630</u>	<u>2.931</u>

Der Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit hat sich mit TEUR -1.974 gegenüber dem Vorjahr mit TEUR -2.220 verbessert. Ursächlich hierfür ist die Abnahme der Verbindlichkeiten um TEUR 21 nach einer Abnahme von TEUR 189 im Vorjahr, da das Jahresergebnis ohne Ausschüttung der AVACON AG nahezu konstant ist.

Der Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit ist mit TEUR 1.673 gegenüber dem Vorjahr mit TEUR 2.132 bestimmt durch die Ausschüttung der Avacon AG und durch Investitionen in das Sachanlagevermögen. Dabei sind die Investitionen in das Sachanlagevermögen im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 104 reduziert. Die Ausschüttung der AVACON AG ist gegenüber dem Vorjahr um TEUR 521 zurückgegangen.

Im Ergebnis hat sich der Finanzmittelbestand um TEUR 301 auf TEUR 2.630 reduziert.

3. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2025 und 2024 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	2025		2024		+/-	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	1.069		1.008		61	6
Materialaufwand	-37	-3	-61	-6	24	39
Personalaufwand	-2.725	-255	-2.596	-258	-129	-5
Abschreibungen	-149	-14	-155	-15	6	4
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-336	-31	-363	-36	27	7
Sonstige betriebliche Erträge	64	6	28	3	36	>100
Finanz- und Beteiligungsergebnis	1.791		2.357		-566	
Ergebnis vor Ertragsteuern	-323		218		-541	
Jahresergebnis	-323		218		-541	

Die Umsatzerlöse sind gegenüber dem Vorjahr um TEUR 61 oder 6,0 % auf jetzt TEUR 1.069 gestiegen.

Der Materialaufwand (inkl. Honorare) mit TEUR 37 hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 24 oder 39,2% reduziert. Ursächlich dafür ist insbesondere die Reduzierung der Aufwendungen für Honorarkräfte und Fahrtkosten.

Der Personalaufwand mit TEUR 2.725 liegt leicht oberhalb des Niveaus des Vorjahres von TEUR 2.596.

Bei den Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände mit TEUR 149 handelt es sich ausschließlich um planmäßige Abschreibungen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen TEUR 363 liegen unter dem Niveau vom Vorjahr. Sie betreffen im Berichtsjahr insbesondere Raumkosten TEUR 111, Reisekosten TEUR 38 und Serviceleistungen der Landkreisverwaltung TEUR 43. Für Versicherungen und Beiträge werden TEUR 47 aufgewendet.

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten mit TEUR 46 Zuschüsse.

Das Finanzergebnis hat sich im Vergleich zum Vorjahr aufgrund der im reduzierten Ausschüttung der AVACON AG um TEUR 566 reduziert. (TEUR 1.791, Vorjahr: TEUR 2.357).

Insgesamt ergibt sich in 2025 ein Jahresfehlbetrag von TEUR -323 (Vorjahr: Jahresüberschuss von TEUR 218).

E. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS

Über das Ergebnis von Erweiterungen des Prüfungsauftrags berichten wir in diesem Berichtsbereich.

I. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und die hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 "Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG" beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 8 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleistung von Bedeutung sind.

F. SCHLUSSBEMERKUNG

Wir erstatten diesen Prüfungsbericht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n. F. (10.2021)).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

G. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 (Anlage 4) der Kreismusikschule des Landkreises Diepholz, Syke, unter dem Datum vom 20.04.2026 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Kreismusikschule des Landkreises Diepholz, Syke

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Kreismusikschule des Landkreises Diepholz, Syke, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Kreismusikschule des Landkreises Diepholz, Syke, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 157 NKomVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des für die Überwachung verantwortlichen Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 157 NKomVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesent-

lich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststel-

len.“

Lohne, 20.04.2026

INTECON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Thorsten L. Albers
Wirtschaftsprüfer

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

KREISMUSIKSCHULE DES LANDKREISES DIEPHOLZ, SYKE
BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2025

	31.12.2025	31.12.2024	31.12.2024
	EUR	EUR	EUR
A K T I V A			
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.796,00	2.776,00	2.776,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	2.949.525,00	2.939.512,00	2.939.512,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	89.005,00	93.882,00	93.882,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	192.671,00	228.551,00	228.551,00
III. Finanzanlagen			
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	20.395.029,78	20.395.029,78	20.395.029,78
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5.766,38	3.038,38	3.038,38
2. Forderungen ggü. Eigenbetrieben und Trägerkommune	12.458,55	12.833,12	12.833,12
3. Sonstige Vermögensgegenstände	5.132,65	15.643,62	15.643,62
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	23.357,58	31.515,12	31.515,12
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			
	2.630.135,90	2.930.592,80	2.930.592,80
	2.653.493,48	2.962.107,92	2.962.107,92
	11.857,35	11.294,61	11.294,61
	<u>26.293.377,61</u>	<u>26.633.153,31</u>	<u>26.633.153,31</u>
P A S S I V A			
A. EIGENKAPITAL			
I. Stammkapital	3.540.000,00	3.540.000,00	3.540.000,00
II. Allgemeine Rücklage	22.829.733,01	22.611.389,01	22.611.389,01
III. Gewinnvortrag	0,00	5,86	5,86
IV. Jahresfehlbetrag/-überschuss	-322.892,79	218.338,14	218.338,14
	26.046.840,22	26.369.733,01	26.369.733,01
B. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Sonstige Rückstellungen	51.749,63	48.125,46	48.125,46
	51.749,63	48.125,46	48.125,46
C. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	14.698,02	58.979,88	58.979,88
2. Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis und anderen Eigenbetrieben	149.978,39	131.102,45	131.102,45
3. Sonstige Verbindlichkeiten	30.111,35	25.212,51	25.212,51
	194.787,76	215.294,84	215.294,84
	<u>26.293.377,61</u>	<u>26.633.153,31</u>	<u>26.633.153,31</u>

KREISMUSIKSCHULE DES LANDKREISES DIEPHOLZ, SYKE
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2025

	2025 EUR	2024 EUR
1. Umsatzerlöse	1.069.563,91	1.007.986,55
2. Sonstige betriebliche Erträge	63.538,16	28.330,47
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-994,63	-5.680,95
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-35.795,04	-55.337,96
	-36.789,67	-61.018,91
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-2.107.250,24	-2.019.939,43
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-618.233,54	-576.165,75
	-2.725.483,78	-2.596.105,18
5. Abschreibungen		
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-148.985,34	-154.887,60
	-148.985,34	-154.887,60
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Raumkosten	-111.081,32	-102.944,02
b) Reisekosten	-37.592,50	-38.422,46
c) Serviceleistungen der Landkreisverwaltung	-43.864,47	-39.529,22
d) Verwaltungskosten	-24.720,24	-21.078,55
e) Instandhaltungen	-17.852,52	-53.890,94
f) Mieten für Einrichtungen	-18.506,78	-17.482,83
g) Versicherungen und Beiträge	-46.278,10	-51.033,78
h) Prüfungs- und Beratungskosten	-12.649,65	-11.546,06
i) Werbung und Bewirtung	-7.844,23	-11.453,02
j) Aufwandsentschädigung Ehrenämter	-7.420,00	-7.860,00
k) Kfz-Kosten	-4.424,98	-2.268,92
l) Übrige Aufwendungen	-3.473,29	-4.850,07
	-335.708,08	-362.359,87

KREISMUSIKSCHULE DES LANDKREISES DIEPHOLZ, SYKE
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2025

7. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	1.736.924,00	2.258.001,20
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	54.601,48	98.840,40
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-152,47</u>	<u>-47,92</u>
10. Ergebnis nach Steuern	<u>-322.491,79</u>	218.739,14
11. Sonstige Steuern	<u>-401,00</u>	<u>-401,00</u>
12. Jahresfehlbetrag/-überschuss	<u><u>-322.892,79</u></u>	<u><u>218.338,14</u></u>

Anhang der Kreismusikschule des Landkreises Diepholz, Syke,
für das Wirtschaftsjahr 2025

I. Angaben zu Form und Darstellung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Die Kreismusikschule des Landkreises Diepholz wird seit 1. Januar 2006 als Eigenbetrieb des Landkreises Diepholz (Sitz in Diepholz) geführt. Bis 31.12.2019 erfolgte dies in Form des Betriebes gewerblicher Art. Zum 01.01.2020 erfolgte die Überleitung in einen Eigenbetrieb gemeinnütziger Art. Der Jahresabschluss 2025 wurde gemäß den Vorschriften des zweiten Teils der Eigenbetriebsverordnung des Landes Niedersachsen (EigBetrvO) aufgestellt. Die Gliederung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Übersicht über die Entwicklung des Anlagevermögens entspricht den Formblättern gem. RdErl. d. MI vom 26.07.2018. Der nach dem Formblatt bei der GuV am Ende vorgesehene nachrichtliche Vermerk zur Verwendung des Jahresüberschusses wurde noch nicht eingefügt, da der Verwendungsbeschluss noch gefasst wird.

II. Erläuterungen zu den Posten von Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung bezüglich Ausweis, Bilanzierung und Bewertung

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die **Sachanlagen** sind zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet worden. Nach § 253 Abs. 3 HGB notwendige Abschreibungen wurden vorgenommen.

Selbständig nutzbare Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten bis zu EUR 250,00 (bis 2017 netto EUR 150,00) wurden wie in den Vorjahren als sonstiger betrieblicher Aufwand erfasst. Für die in den Wirtschaftsjahren 2008 und 2009 zugegangenen selbständig nutzbaren geringwertigen Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten über EUR 150,00 bis EUR 1.000,00 wurden Jahressammelposten gebildet, die über fünf Jahre linear abgeschrieben werden. Ab dem Wirtschaftsjahr 2010 werden keine Sammelposten mehr gebildet. Selbständig nutzbare geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten über EUR 250,00 bis EUR 800,00 (bis 2017 netto EUR 150,00 bis netto EUR 410,00) werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Sachanlagen mit Anschaffungskosten von mehr als EUR 800,00 (von 2010 - 2017 mit Anschaffungskosten von mehr als EUR 410,00 und vor 2010 mit Anschaffungskosten von mehr als netto EUR 1.000,00) und nicht selbständig nutzbare Vermögensgegenstände werden linear über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Im Zugangsjahr wird der Jahresabschreibungsbetrag zeitanteilig berücksichtigt.

Unter den **Finanzanlagen** werden 2.481.320 (Vorjahr 2.481.320) Stückaktien der Avacon AG ausgewiesen.

Der Aktienbestand wird unverändert mit den Anschaffungskosten bewertet.

Die **Forderungen** und **sonstigen Vermögensgegenstände** sind zu Nominalbeträgen angesetzt. Aufgrund des geringen Ausfallrisikos wurden keine Wertberichtigungen gebildet.

Der **Kassenbestand** und die **Guthaben bei Kreditinstituten** sind zu Nominalbeträgen angesetzt.

Der **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** wurde gem. § 250 Abs. 1 HGB gebildet.
Das Aktivierungswahlrecht für **latente Steuern** wurde nicht wahrgenommen.

Die **Rückstellungen** sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt, der sich aufgrund vernünftiger kaufmännischer Beurteilung ergibt. Alle erkennbaren Risiken wurden berücksichtigt.

Die **Verbindlichkeiten** sind zum Erfüllungsbetrag passiviert.

Der **passive Rechnungsabgrenzungsposten** wurde gem. § 250 Abs. 2 HGB gebildet.

2. Angaben zur Bilanz

Die Entwicklung des **Anlagevermögens** wird im Anlagennachweis (Anlage zu diesem Anhang) gezeigt.

Entwicklung des Eigenkapitals:

	2025 EUR	2024 EUR
Stammkapital	3.540.000,00	3.540.000,00
Allgemeine Rücklage		
Anfangsstand	22.611.389,01	22.863.565,28
Zuführung	218.344,00	645.980,00
Entnahme	0,00	898.156,27
	22.829.733,01	22.611.389,01
Gewinnvortrag	0,00	5,86
Jahresfehlbetrag	-322.892,79	218.338,14
	26.046.840,22	26.369.733,01

Das Stammkapital beträgt gemäß § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung T€ 3.540.

Gemäß Beschluss des Kreistages vom 30.06.2025 wurden der allgemeinen Rücklage unter Einbeziehung des Gewinnvortrages von EUR 5,86 und dem Jahresüberschuss 2024 von EUR 218.338,14 ein Betrag von EUR 218.344,00 zugeführt.

Entwicklung der Rückstellungen:

	01.01.2025 EUR	Verbrauch EUR	Zuführung EUR	31.12.2025 EUR
Jahresabschluss und				
Steuererklärungen	11.500,00	11.500,00	11.500,00	11.500,00
int. Jahresabschlussk.	4.497,14	4.497,14	4.630,75	4.630,75
Urlaub	16.998,35	16.998,35	17.272,30	17.272,30
Archivierungskosten	10.000,00	0,00	0,00	10.000,00
E-Check	1.000,00	0,00	0,00	1.000,00
Energieaudit	1.000,00	0,00	0,00	1.000,00
Raumnutzungskosten	0,00	0,00	1.415,12	1.415,12
Überstunden	3.129,97	3.129,97	4.931,46	4.931,46
	48.125,46	36.125,46	39.749,63	51.749,63

Die Arbeitnehmer sind nach Maßgabe des § 4 des Versorgungs-Tarifvertrages für Arbeitnehmer des Bundes, der Länder und kommunaler Verwaltungen und Betriebe bei der Versorgungskasse des Bundes und der Länder (VBL) versichert. Die Mitgliedschaft in der VBL kann bei Vorliegen von Deckungslücken eine mittelbare Pensionsverpflichtung gem. Artikel 28 EGHGB bedingen. Eine Angabe über das Bestehen bzw. die Höhe einer Unterdeckung ist z.Z. nicht möglich, da hierzu erforderliche Angaben seitens der VBL nicht vorliegen. Der VBL-Umlagesatz beträgt seit 1.1.2002 7,86 % (zuvor 7,70 %). Um Fehlbeträge auszugleichen, die durch die laufende Umlage nicht gedeckt sind, sind seit dem 1.1.2002 zusätzliche steuerfreie Sanierungsgelder zu entrichten. Der Gesamtbedarf des zusätzlichen Finanzierungsaufwandes beträgt 1,85 % der Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte. Die Summe der umlagepflichtigen Löhne und Gehälter im Wirtschaftsjahr 2025 beträgt EUR 2,1 Mio. (i. V. EUR 2 Mio.).

Langfristige **Verbindlichkeiten** bestehen wie im Vorjahr nicht; die Verbindlichkeiten sind alle innerhalb eines Jahres fällig.

Folgende **finanzielle Verpflichtungen**, die für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung sind alle innerhalb eines Jahres fällig.

Mietvertrag über das Gebäude in der Herrlichkeit 24

Dauer: 01.01.2018 – 31.07.2027

Wenn der Vertrag nicht 6 Monate vor Ablauf gekündigt wird verlängert er sich automatisch um zwei Jahre.

Mtl. Miete: 1.680,00 EUR

3. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die **Gewinn- und Verlustrechnung** wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Die **Umsatzerlöse** setzen sich wie folgt zusammen:

	2025 T€	2024 T€
Entgelte	865	842
Finanzhilfe und Zuschüsse	181	142
Instrumentenmiete	23	23
Einnahmen Konzerte und Veranstaltungen	1	1
	1.070	1.008

Von den **sonstigen betrieblichen Erträgen** betreffen TEUR 46; i. V. TEUR 11 Zuschüsse.

Die **Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens** (TEUR 1.736; i. V. TEUR 2.258) resultieren aus dem im Vermögen des Eigenbetriebes gehaltenen Bestand an Aktien der Avacon AG. Die Verringerung der Dividende begründet sich mit dem Gesellschafterbeschluss der Avacon AG aus 2024, der für 5 Jahre ab 2025 die Dividendenzahlung reduziert, um damit den Ausbau der Netze voranzutreiben und zu finanzieren.

Personalaufwand

Die Beschäftigtenzahlen (einschließlich Angehörige der Betriebsleitung) der Kreismusikschule entwickelten sich folgendermaßen:

	01.01.2025	Zugänge	Abgänge	31.12.2025
Beamte (Teilzeit)	4	0	0	4
Angestellte (Vollzeit)	5	0	0	5
Angestellte (Teilzeit)	45	3	0	48
Arbeiter (Teilzeit)	2	0	0	2
	56	3	0	59

Außerdem waren für einzelne Projekte Aushilfen (geringfügig Beschäftigte) tätig. In der Aufstellung über die Beschäftigten sind drei (i. V. drei) Personen mit ruhendem Anstellungsverhältnis nicht enthalten.

Der Personalaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

	2025 EUR	2024 EUR
Löhne und Gehälter		
a) Löhne und Gehälter	1.952.224,46	1.861.748,30
b) Beamtenbesoldung	154.246,50	156.821,84
Aushilfslöhne	210,00	260,50
Pauschalsteuern	569,28	1.108,79
	<u>2.107.250,24</u>	<u>2.019.939,43</u>
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		
Gesetzliche soziale Aufwendungen	425.907,02	391.877,59
Beihilfen Arbeitnehmer	16.687,44	12.240,79
VBL Umlageaufwendungen Arbeitnehmer u. Beamtenversorgung	175.639,08	172.047,37
	<u>618.233,54</u>	<u>576.165,75</u>
Personalaufwand gesamt	<u>2.725.483,78</u>	<u>2.596.105,18</u>

Zinsen und ähnliche Aufwendungen waren im Jahr 2025 in Höhe von EUR 152,47 zu verzeichnen.

III. Angaben zur Gewinnverwendung

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresfehlbetrag von EUR 322.892,79 durch die Entnahme aus der in den vergangenen Jahren gebildeten allgemeinen Rücklage auszugleichen.

IV. Ergänzende Angaben

1. Betriebsleitung/Betriebsausschuss

a) **Betriebsleitung**

Die Betriebsleitung besteht aus dem kaufmännischen Leiter, dem Diplom-Betriebswirt (FH) Herrn Siegmund Peukert und dem pädagogisch/künstlerischen Leiter, dem Musikpädagogen Herrn Uwe Wegert.

Die Vergütung der Betriebsleitung belief sich auf EUR 129.080,87 (i. V. EUR 125.066,22).

b) Der **Betriebsausschuss** besteht gemäß § 5 Abs. 2 der Betriebssatzung aus acht vom Kreistag des Landkreises Diepholz aus seiner Mitte entsandten Mitgliedern, dem Hauptverwaltungsbeamten (Landrat) und einem Vertreter des Personalrates des Eigenbetriebes. Ein Vertreter des Eltern- und Förderkreises der Kreismusikschule des Landkreises Diepholz e.V. gehört dem Betriebsausschuss als beratendes Mitglied an. Weitere beratende Mitglieder können gem. § 5 Abs. 3 der Betriebssatzung Fraktionen und Gruppen des Kreistages entsenden, denen kein stimmberechtigter Sitz im Betriebsausschuss zusteht. Die Mitglieder der Betriebsleitung nehmen an den Sitzungen des Betriebsausschusses teil, sofern der Betriebsausschuss nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.

Dem Betriebsausschuss gehören folgende Personen an:

stimmberechtigte Mitglieder

Hannelore Roitsch-Schröder (Kreistagsabgeordnete, Dipl. Sozialpädagogin)
Hermann Schröder (Kreistagsabgeordneter, Studiendirektor)
Volker Meyer (Landrat)
Jürgen Borchers (Kreistagsabgeordneter, Arbeiter)
Hildburg Giehoff (Personalratsmitglied, Musiklehrerin)
Mercedes Isabell Jagst (Kreistagsabgeordnete, Groß- und Aussenhandelskauffrau)
Gudrun Klomburg (Kreistagsabgeordnete, Hausfrau)
Finn Erik Kortkamp (Kreistagsabgeordneter, Student)
Sigrid Rother (Kreistagsabgeordnete, kaufm. Angestellte)
Stefan Schanznig (Kreistagsabgeordneter, Rechtsanwalt)
Cathleen Schorling (Kreistagsabgeordnete, selbständig)

stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder

Jörg Raming (Vertreter des Personalrats, Musiklehrer)

nicht stimmberechtigte Mitglieder

Michael Schnieder (Kreistagsabgeordneter, ./.)

Nach § 24 der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Diepholz können sich dem Kreistag angehörende Ausschussmitglieder durch andere Kreistagsabgeordnete ihrer Fraktion/Gruppe – sofern nicht sondergesetzlich geregelt – vertreten lassen. Die Vertretung wird durch die Fraktion/Gruppe geregelt und ist dem Ausschussvorsitzenden vorab anzuzeigen.

Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhielten wie im Vorjahr keine Sitzungsgelder.

2. Belegschaft

Ohne die Betriebsleitung waren durchschnittlich 57 (i. V. 54) Beschäftigte bei der Kreismusikschule tätig (4 Beamte in Teilzeit, 4 Angestellte in Vollzeit, 47 Angestellte in Teilzeit und 2 Arbeiter in Teilzeit). Außerdem waren für einzelne Projekte Aushilfen (geringfügig Beschäftigte) tätig. Drei (i. V. drei) Personen mit ruhendem Arbeitsverhältnis sind nicht in den Beschäftigungszahlen enthalten.

3. Die Vergütung des Abschlussprüfers belief sich ohne Umsatzsteuer auf TEUR 8,5 (i. V. TEUR 8,5). Die Vergütung betrifft wie im Vorjahr ausschließlich Abschlussprüfungsleistungen.

V. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Ende des Geschäftsjahres sind nicht eingetreten.

Syke, den 31. März 2026

Sigmar Peukert
(Betriebsleiter)

Uwe Wegert
(Betriebsleiter)

ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS IM GESCHÄFTSJAHR 2025

	ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTEN				AUFGELAUFENE ABSCHREIBUNGEN				NETTOBUCHWERTE			
	1. Jan. 2025 EUR	Zugänge EUR	Umbuchungen EUR	Abgänge EUR	31. Dez. 2025 EUR	1. Jan. 2025 EUR	Geschäftsjahr EUR	Zuschreibungen EUR	Änderungen ges. Abschreibungen i.V.m. Zuschreibungen EUR	31. Dez. 2025 EUR	31. Dez. 2024 EUR	
IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE												
Engetlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	17.245,26	0,00	0,00	0,00	17.245,26	14.469,26	980,00	0,00	0,00	15.449,26	1.796,00	2.776,00
	17.245,26	0,00	0,00	0,00	17.245,26	14.469,26	980,00	0,00	0,00	15.449,26	1.796,00	2.776,00
SACHANLAGEN												
Grundstücke												
grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	3.081.262,54	110.116,37	0,00	0,00	3.191.378,91	141.750,54	100.103,37	0,00	0,00	241.853,91	2.949.525,00	2.939.512,00
Technische Anlagen und Maschinen	97.540,54	0,00	0,00	0,00	97.540,54	3.658,54	4.877,00	0,00	0,00	8.535,54	89.005,00	93.882,00
Anderer Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.319.353,86	7.144,97	0,00	0,00	1.326.498,83	1.090.802,86	43.024,97	0,00	0,00	1.133.827,83	192.671,00	228.551,00
	4.498.156,94	117.261,34	0,00	0,00	4.615.418,28	1.236.211,94	148.005,34	0,00	0,00	1.384.217,28	3.231.201,00	3.261.945,00
FINANZANLAGEN												
Wertpapiere des Anlagevermögens	20.395.029,78	0,00	0,00	0,00	20.395.029,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	20.395.029,78	20.395.029,78
	20.395.029,78	0,00	0,00	0,00	20.395.029,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	20.395.029,78	20.395.029,78
	24.910.431,98	117.261,34	0,00	0,00	25.027.693,32	1.250.681,20	148.985,34	0,00	0,00	1.389.686,54	23.628.028,78	23.659.750,78



Lagebericht 2025

Kreismusikschule des Landkreises Diepholz
Herrlichkeit 24
28857 Syke

-
- Eigenbetrieb (gemeinnütziger Art) des Landkreises Diepholz

Gliederung	Seite
I. Grundlagen des Eigenbetriebes	
1. Allgemeines	3
2. Aufgabenwahrnehmung	3 - 4
II. Wirtschaftsbericht	
1. Gesamtwirtschaftliche, branchenbezogene Rahmenbedingungen	4
2. Geschäftsverlauf	4
3. Lage	
a) Ertragslage	4 - 6
b) Finanzlage	6
c) Vermögenslage	6
4. Finanzielle Leistungsindikatoren	6
III. Prognosebericht	7
IV. Chancen- und Risikobericht	
1. Risikobericht	7 - 8
2. Chancenbericht	8
3. Gesamtaussage	8
V. Risikoberichterstattung über die Verwendung von Finanzinstrumenten	8 - 9
VI. Bericht über Zweigniederlassungen	9

I. Grundlagen des Eigenbetriebes

1. Allgemeines

Der Landkreis Diepholz mit Sitz in Diepholz änderte die Organisationsform der Kreismusikschule mit dem 1. Januar 2006. Der bisherige Fachdienst Kreismusikschule wurde in den Eigenbetrieb (gewerblicher Art) Kreismusikschule umgewandelt und bis zum 31.12.2019 in dieser Form geführt. Zum 01.01.2020 erfolgte dann die Änderung in einen Betrieb gemeinnütziger Art. Bei Beibehaltung der durch Zielgruppen, Aufgabenstellung und inhaltlicher Strukturen sich ergebenden unterschiedlichen Profile, sind die drei Eigenbetriebe Kreismusikschule, Kreismuseum und Volkshochschule zur besonderen Zusammenarbeit angehalten.

Mit der Einrichtung des Eigenbetriebs Kreismusikschule ist eine zweiköpfige Betriebsleitung mit pädagogisch/künstlerischem und kaufmännischem Schwerpunkt installiert worden. Für die Beschäftigten der Kreismusikschule wurde ein eigener Personalrat gebildet. Als Kontrollgremium besteht ein Betriebsausschuss, der aus acht vom Kreistag des Landkreises Diepholz aus seiner Mitte entsandten Mitgliedern, dem Hauptverwaltungsbeamten des Landkreises Diepholz und einem Vertreter des Personalrats des Eigenbetriebes besteht. Ein Vertreter des Eltern- und Förderkreises für die Kreismusikschule e.V. gehört dem Betriebsausschuss als beratendes Mitglied an. Weitere beratende Mitglieder können Fraktionen und Gruppen des Kreistages entsenden, denen kein stimmberechtigter Sitz im Betriebsausschuss zusteht.

2. Aufgabenwahrnehmung

Die Kreismusikschule setzt ihre Entwicklung im Jahr 2025 gemäß den gesetzten strategischen Zielen fort.

Die Aufgaben der Musikschule sind die musikalische Grundbildung, die Breitenförderung, die Begabtenfindung und Begabtenförderung sowie ggf. die Vorbereitung auf ein Musikstudium. Die Hinführung zum aktiven Musizieren korrespondiert mit Freude am Lernen, am eigenen Tun, an der Leistung und am Erfolg. In der öffentlichen Musikschule ist besonders das Musizieren im Ensemble in Unter-, Mittel- und Oberstufe regelmäßiger Bestandteil der Ausbildung. Der Unterricht der Musikschule ist in vier Stufen gegliedert. Er wird je nach Fach und Stufe sowie nach pädagogischen Erwägungen als Klassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht erteilt. Für jedes Unterrichts- und Ensemblefach gibt es Rahmenlehrpläne, die Ziele und Inhalte der Ausbildung formulieren. Eine regelmäßige Feststellung der Fortschritte soll Schülern, Eltern und Musikschule den individuellen Entwicklungsprozess aufzeigen. Für besonders leistungsfähige Schüler wird eine „Förderabteilung“ und eine „studienvorbereitende

Ausbildung“ angeboten. Zusätzlich verfolgt die Kreismusikschule die Kooperation mit Kindergärten, Schulen und Vereinen im gesamten Landkreis.

II. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche, branchenbezogene Rahmenbedingungen

Die Kreismusikschule ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben in kommunaler Trägerschaft. Dieser öffentliche Auftrag verpflichtet die KMS Menschen aller Altersstufen und gesellschaftlicher Schichten. Eine Sozialermäßigung soll den Zugang zu den Angeboten der KMS für alle möglich machen.

2. Geschäftsverlauf

In 2025 konnten die Kooperationen mit 13 Kindertagesstätten, 24 Grundschulen und 5 weiterführenden allgemeinbildenden Schulen erfolgreich weitergeführt bzw. neu aufgebaut werden. Ziel ist es, möglichst vielen Kindern und Jugendlichen, unabhängig ihrer nationalen und sozialen Herkunft, Grundkenntnisse im gemeinsamen Musizieren zu vermitteln.

3. Lage

a) Ertragslage

Im Wirtschaftsjahr 2025 sind Erträge von 2.924.627,55 EUR angefallen. Die Aufwendungen beliefen sich auf 3.247.520,34. Daraus ergibt sich ein Jahresfehlbetrag von -322.892,79 EUR (2024 = 218.338,14 EUR). Dem Betriebsergebnis von TEUR -2.114 (i. V. –TEUR 2.138) standen das Finanzergebnis von TEUR 1.792 (i. V. TEUR 2.357) gegenüber.

Die Erträge der KMS setzen sich wie folgt zusammen:

	2025	2024	Ver- änderung
	EUR	EUR	EUR
Umsatzerlöse	1.069.563,91	1.007.986,55	61.577,36
Sonstige betriebliche Erträge	63.538,16	28.330,47	35.207,69
Erträge aus Wertpapieren des Anlagevermögens	1.736.924,00	2.258.001,20	-521.077,20
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	54.601,48	98.840,40	-44.238,92
	<u>2.924.627,55</u>	<u>3.393.158,62</u>	<u>-468.531,07</u>

Die Umsatzerlöse entwickelten sich wie folgt:

	2025 T€	2024 T€
Entgelte	864	842
Finanzhilfe und Zuschüsse	181	142
Instrumentenmiete	23	23
Einnahmen Konzerte und Veranstaltungen	1	1
	<u>1.069</u>	<u>1.008</u>

Die Erhöhung der Einnahmen bei den Entgelten ist auf die sich in 2025 gestiegene Nachfrage für Musikunterricht zurückzuführen. Zusätzlich konnte ein höherer Zuschuss im Rahmen der Finanzhilfe erzielt werden. Die Erträge aus Wertpapieren des Anlagevermögens resultieren aus dem im Vermögen des Eigenbetriebes gehaltenen Bestand an Aktien der Avacon AG.

Sonstigen Zinsen und ähnliche Erträge sind in 2025 in Höhe von EUR 54.601,48 entstanden.

Die Aufwendungen des Eigenbetriebes setzen sich wie folgt zusammen:

	2025 EUR	2024 EUR	Ver- änderung EUR
Materialaufwand	36.789,67	61.018,91	-24.229,24
Personalaufwand	2.725.483,78	2.596.105,18	129.378,60
Abschreibungen	148.985,34	154.887,60	-5.902,26
Sonstige betriebliche Aufwendungen	335.708,08	362.359,87	-26.651,79
Zinsaufwand	152,47	47,92	104,55
Sonstige Steuern	401,00	401,00	0,00
	<u>3.247.520,34</u>	<u>3.174.820,48</u>	<u>72.699,86</u>

Die Verringerung der Kosten des Materialaufwands ist auf geringere Kosten bei den Unterrichtsmaterialien und Honorarkosten zurückzuführen. Im Jahr 2025 sind die Personalkosten um TEUR 129 entsprechend der Tarifverhandlungen des TVÖD gestiegen. Aufgrund der vollständigen Abschreibung von Anlagegütern in 2024 fand ebenfalls eine Reduzierung des Abschreibungsbetrages in 2025 statt.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind im Jahr 2025 um TEUR 27 auf TEUR 336 gesunken, was insbesondere auf geringeren Energiekosten beruht.

Mit dem Landkreis war ein operatives Ergebnis (Jahresergebnis ohne Erträge aus Wertpapieren des Anlagevermögens und Rücklagenentnahme) von – 2.138.600,00 EUR vereinbart. Das von der KMS erzielte operative Ergebnis beträgt – 2.114.265,80 EUR. Der

Finanzbedarf wurde um TEUR 24 unterschritten, was im Wesentlichen auf gestiegenen Einnahmen im Unterrichtsbereich und der Finanzhilfe basiert.

b) Finanzlage

Am 31.12.2025 beträgt der Bestand an liquiden Mitteln 2.630.135,90 EUR (31.12.2024 = 2.930.592,80 EUR). Die Zahlungsfähigkeit der KMS war im Wirtschaftsjahr 2025 stets gegeben.

Die Liquidität hat sich wie folgt entwickelt:

	2025 TEUR	2024 TEUR
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-1.975	-2.219
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	1.674	2.131
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>0</u>	<u>-898</u>
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-301	-986
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	<u>2.931</u>	<u>3.917</u>
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>2.630</u>	<u>2.931</u>

c) Vermögenslage

Das Anlagevermögen ist vollständig durch Eigenkapital finanziert. Es besteht eine Überdeckung von 2.418.813,44 EUR (31.12.2024 = 2.709.982,23 EUR). Die Eigenkapitalquote beläuft sich auf 99 % (31.12.2024 = 99 %).

4. Finanzielle Leistungsindikatoren

Die Betriebsleitung zieht zur Steuerung des Eigenbetriebs den Wirtschaftsplan heran. Dabei werden insbesondere die Umsatzerlöse als auch die Personal- und Sachkosten einem Budgetvergleich unterzogen. Die in Form des Wirtschaftsplanes (Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht) existierenden Planungsrechnungen werden dazu im Laufe des Wirtschaftsjahres mehrmals mit den Ist-Werten verglichen. Notwendige Anpassungen werden unverzüglich eingeleitet.

III. Prognosebericht

Im Wirtschaftsjahr 2026 wird von einem ausgeglichenen Ergebnis unter Berücksichtigung des vorgegebenen operativen Ergebnisses (Jahresergebnis ohne Erträge aus Wertpapieren des Anlagevermögen) in Höhe von –2.230.900 EUR ausgegangen. Dabei wird mit Umsatzerlösen einschließlich Zuschüssen von 989.000 EUR gerechnet. Da die Dividenden der Avacon AG in den kommenden 5 Jahren geringer als bisher ausfallen werden, ist im Wirtschaftsplan 2026 eine Rücklagenentnahme von 493.976 EUR zur weiteren Deckung des Finanzbedarfs berücksichtigt.

IV. Chancen- und Risikobericht

1. Risikobericht

Die Musikschule ist zur Sicherstellung ihres Finanzbedarfs nach wie vor auf die Dividende der Avacon AG angewiesen. Das Risiko der Verringerung oder des Ausfalls dieser Mittel besteht nach wie vor und ist von der KMS nicht zu beeinflussen. In wie weit der Ende Februar 2026 ausgebrochene Nahost-Krieg die Dividende beeinflusst, ist nicht abzuschätzen. Nach dem Ende der Corona-Pandemie hat sich bereits in 2023 eine Verbesserung der Umsatzsituation eingestellt, die sich durch die Normalisierung des Unterrichtsgeschehens in 2025 fortgesetzt hat. Gegenwärtig bestehen nach unserer Auffassung keine bestandsgefährdenden Risiken, die aus der positiven Rücklagenbildung der letzten Jahre resultiert.

Bereits im Juni 2022 wurde seitens des Bundessozialgerichts ein Urteil mit dem Aktenzeichen B 12 R 3/20 R zur Feststellung eines abhängigen Arbeitsverhältnisses für eine bis dahin als freiberuflich tätige Musikdozentin gesprochen. Da die Anwendbarkeit des Urteils in der Praxis zurzeit noch unklar ist, finden Gespräche zwischen Interessenvertretung und der Deutschen Rentenversicherung zur Abklärung des Sachverhaltes statt.

Sofern eine Anwendung auch auf die Vergangenheit nach den Gesprächen zwischen den Interessenvertretungen und der Deutschen Rentenversicherung erfolgen sollte, würde dieses zu finanziellen Belastungen führen. Bis Ende 2027 werden seitens der Rentenversicherung Prüfungen ausgesetzt und Regularien mit Interessenvertretern und dem Gesetzgeber entwickelt, wann ein abhängiges Arbeitsverhältnis bzw. eine Freiberuflichkeit konkret vorliegt. Aufgrund der genannten Abstimmungen wurde auf eine Bildung einer Rückstellung verzichtet. Im Fall der Kreismusikschule wird kein Handlungsbedarf erwartet.

Aufgrund des Ende Februar 2026 ausgebrochenen Nahost-Kriegs sind Engpässe in den Öl- und Gaslieferungen zu erwarten. In wie weit dies zu steigenden Kosten führen wird, ist noch nicht abzusehen und von der Länge des Kriegs abhängig.

2. Chancenbericht

Die Modernisierung der Musikschule steht weiterhin im Fokus der musikpädagogischen Arbeit. Mit einer deutlich nach außen gerichteten „Drei-Sparten“-Aufstellung der KMS in „Pop-Klassik-Kooperationen“ hat ein Imagewandel bereits begonnen. In diesem Imagewandel wird die Chance gesehen, die KMS für die nächsten Jahre neu aufzustellen. Getragen wird dieser Imagewandel vor allem durch das Projekt "Musikschule macht Schule" für alle Kinder der ersten Klassen an Grundschulen im Landkreis und der Weiterentwicklung des Bereiches Pop. Dabei werden die Kontakte zu namhaften Musikern der Pop-Szene weiter ausgebaut und jährliche Pop-Workshops mit ausgewählten Künstlern durchgeführt.

3. Gesamtaussage

Im Mittelpunkt des weiteren Gesamtverlaufs wird in Zukunft weiterhin die Gewinnung von Nachfolgelehrkräften in allen Bereichen der Kreismusikschule und die Unterrichtsversorgung im ländlichen Bereich stehen. Die Kreismusikschule steht vor dem Problem, dass viele Lehrkräfte in die Rentenzeit wechseln, die den Aufbau der Kreismusikschule in mehreren Jahrzehnten mitgestaltet und geprägt haben. Junge Nachfolgekräfte müssen hier sorgsam eingeführt werden. Gleichzeitig sollten aber auch Möglichkeiten geschaffen werden, die durch Einbringung neuer Impulse die Möglichkeiten zur Weiterentwicklung der neuen Lehrkräfte und der Kreismusikschule ermöglichen.

Unvorhersehbare, kurzfristige äußere Einflüsse, die die Ertragslage negativ beeinflussen (z. B. Einbruch der Dividendenzahlung), können durch die derzeitige positive Rücklagenentwicklung aufgefangen werden.

V. Risikoberichterstattung über die Verwendung von Finanzinstrumenten

Zu den im Unternehmen bestehenden Finanzinstrumenten zählen im Wesentlichen Wertpapiere, Forderungen, Verbindlichkeiten und Guthaben bei Kreditinstituten.

Der Eigenbetrieb verfügt über einen solventen Teilnehmerstamm. Forderungsausfälle sind die absolute Ausnahme. Ein Großteil der Teilnehmer/-innen nehmen seit vielen Jahren wiederkehrend an Kursen und Veranstaltungen der Einrichtung teil.

Verbindlichkeiten werden innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen gezahlt.

Ziel des Finanz- und Risikomanagements ist die Sicherung des Betriebserfolgs gegen finanzielle Risiken jeglicher Art. Beim Management der Finanzpositionen verfolgt der Eigenbetrieb eine konservative Risikopolitik.

Geldein- und Ausgänge werden hinsichtlich des Liquiditätsrisikos ständig überwacht, um Verbindlichkeiten und ständig wiederkehrende Zahlungsausgänge (z. B. Gehaltszahlungen) abzusichern.

Zur Minimierung von Ausfallrisiken verfügt der Betrieb über ein adäquates Debitorenmanagement. Sind bei finanziellen Vermögenswerten Ausfall- und Bonitätsrisiken erkennbar, werden Wertberichtigungen vorgenommen.

VI. Bericht über Zweigniederlassungen

Die Kreismusikschule betreibt Unterrichtsräume an folgenden Orten im Landkreis Diepholz:

Städte

Diepholz, Sulingen, und Syke

Gemeinden

Stuhr

In Syke befindet sich die Geschäftsstelle der Kreismusikschule mit den beiden Betriebsleitern und dem Verwaltungspersonal. Die Musiklehrer verrichten ihren Unterricht an den öffentlichen Schulen bzw. sind sie in den eigenen Unterrichtsräumen tätig.

28857 Syke, 31.03.2026

Siegmar Peukert
(Betriebsleiter)

Uwe Wegert
(Betriebsleiter)

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Kreismusikschule des Landkreises Diepholz, Syke

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Kreismusikschule des Landkreises Diepholz, Syke, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Kreismusikschule des Landkreises Diepholz, Syke, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 157 NKomVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des für die Überwachung verantwortlichen Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der

den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 157 NKomVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaft-

lichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung

feststellen.

Lohne, 20.04.2026

INTECON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Thorsten L. Albers
Wirtschaftsprüfer

RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

Die KMS wird seit dem 01. Januar 2006 als Eigenbetrieb des Landkreises Diepholz geführt. Es gelten die Bestimmungen des NKomVG und der EigBetrVO.

Rechtsgrundlage ist die Betriebssatzung vom 12.12.2005 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.12.2009. Die Änderungssatzung ist am 23.12.2009 im Amtsblatt des Landkreises Diepholz veröffentlicht worden und am 01.01.2010 in Kraft getreten. Am 20.12.2019 ist eine Neufassung der Satzung beschlossen worden. Die Neufassung ist am 23.12.2019 im Amtsblatt des Landkreises Diepholz veröffentlicht worden und am 01.01.2020 in Kraft getreten. Der Betrieb gewerblicher Art ist zum 01.01.2020 in einen gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art umgewandelt worden.

Das Stammkapital der KMS beträgt gemäß § 1 Abs. 3 (§ 4 Abs. 1 der Neufassung) der Betriebssatzung EUR 3.540.000,00. Gegenstand des Eigenbetriebes ist nach § 2 Abs. 1 der Betriebssatzung die Bereitstellung eines musikschulbezogenen Veranstaltungs- und Unterrichtsangebots der instrumentalen und vokalen Musik im Landkreis Diepholz sowie die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Musikpflege innerhalb und außerhalb des Landkreises.

Die Leitung der KMS obliegt der vom Kreisausschuss zu bestellenden Betriebsleitung, die aus dem kaufmännischen Leiter Herrn Siegmund Peukert sowie dem pädagogisch/künstlerischen Leiter Herrn Uwe Wegert besteht.

Der Hauptverwaltungsbeamte (Landrat) des Landkreises Diepholz hat mit Zustimmung des Betriebsausschusses und im Einvernehmen mit der Betriebsleitung eine Geschäftsordnung erlassen.

Der nach § 5 (§ 7 der Neufassung) der Betriebssatzung zu bildende Betriebsausschuss ist u.a. für die Genehmigung bestimmter Rechtsgeschäfte zuständig. Der Betriebsausschuss besteht gemäß § 5 Abs. 2 (§7 Abs. 2 der Neufassung) der Betriebssatzung aus acht vom Kreistag des Landkreises Diepholz aus seiner Mitte entsandten Mitgliedern, dem Hauptverwaltungsbeamten des Landkreises Diepholz und einem Vertreter des Personalrats des Eigenbetriebes.

Ein Vertreter des Eltern- und Förderkreises der KMS des Landkreises Diepholz e.V. gehört dem Betriebsausschuss als beratendes Mitglied an. Weitere beratende Mitglieder können gemäß § 5 Abs. 3 (§ 7 Abs. 3 der Neufassung) der Betriebssatzung Fraktionen und Gruppen des Kreistages entsenden, denen kein stimmberechtigter Sitz im Betriebsausschuss zusteht. Die Mitglieder der Betriebsleitung nehmen an den Sitzungen des Betriebsausschusses teil, sofern der Betriebsausschuss nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.

Die Zuständigkeiten des Kreistages sind in § 7 (§ 9 der Neufassung) der Betriebssatzung geregelt. Danach gehören zu den Vorbehaltsaufgaben u.a. die Beschlussfassung über Änderungen der Betriebssatzung, die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns bzw. die Behandlung des Jahresverlustes, der Wirtschaftsplan und die Festsetzung der Gebühren.

Gemäß § 8 (§ 10 der Neufassung) der Betriebssatzung ist der Hauptverwaltungsbeamte (Landrat) des Landkreises Diepholz gegenüber der Betriebsleitung weisungsberechtigt. Er ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals.

Grundlage für die Festsetzung der Gebühren für die Teilnahme am Unterricht und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen ist seit 17.12.1990 die Gebührenordnung der KMS in Form der am 21.12.2015 vom Kreistag beschlossenen und am 20.12.2018 im Amtsblatt des Landkreises Diepholz bekannt gegebenen 22. Änderungssatzung. Die Änderung der Gebührenordnung ist am 01.01.2019 in Kraft getreten. Der Kreistag hat am 17.12.2018 die 23. Änderungssatzung zur Gebührenordnung beschlossen, die am 01.11.2019 in Kraft tritt. Der Gebührentarif der 22. Änderungssatzung blieb bei der 23. Änderungssatzung unberührt. Der Kreistag hat am 21.12.2020 der 24. Änderungssatzung zur Gebührenordnung beschlossen, die am 01.01.2021 in Kraft tritt. Der Kreistag hat am 27.06.2022 die 25. Änderung der Gebührenordnung beschlossen, welche zum 01.08.2022 in Kraft getreten ist. Der Kreistag hat am 09.12.2024 die 26. Änderungssatzung zur Gebührenordnung beschlossen, die zum 01.08.2025 in Kraft tritt.

Mit Beschluss des Kreistages vom 30.06.2025 wurde der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2024 festgestellt. Zugleich wurde beschlossen, aus dem zum 31.12.2024 ausgewiesenen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 218.338,14 und einem Gewinnvortrag von EUR 5,86 einen Betrag von EUR 218.344,00 in die allgemeine Rücklage einzustellen. Der Betriebsleitung wurde für das Wirtschaftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024 sollten in der Zeit vom 23.03.2026 bis 03.04.2026 während der Dienststunden in den Geschäftsräumen der Kreismusikschule in Syke öffentlich ausgelegt werden.

Wichtige Verträge

Kooperationsvertrag mit der VHS vom 24.01./27.01.2006. Der Vertrag läuft vom 01.01.2006 bis zum 31.12.2006 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht durch eine Vertragspartei unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wird. Der Vertrag läuft mangels Kündigung weiter.

Pachtvertrag mit der Stadt Diepholz vom 15.12.2008 für die Schulungsräume im Gebäude „Die Münze“. Der Vertrag läuft vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2013 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht durch eine Vertragspartei unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wird. Der monatliche Pachtzins beträgt EUR 600,00. Die getätigten Investitionen für Einbauten in Höhe von TEUR 43 werden auf die Pacht angerechnet. Deshalb sind zurzeit nur die anfallenden jährlichen Betriebskosten zu zahlen.

Mietvertrag mit Herrn Torsten Ulrich über Räumlichkeiten (Verwaltung) in Syke. Der Vertrag läuft vom 01.08.2018 bis 31.07.2023 und verlängert sich um 2 Jahre, falls der Vertrag nicht mindestens sechs Monate vor Ablauf durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird. Der monatliche Mietzins beträgt TEUR 1,7.

Verienbarung vom 03.02.2025 mit der VHS über die Gewährung einer Liquiditätshilfe bis zu einem Betrag von EUR 300.000,00. Die in Anspruch genommenen Beträge werden mit 2,65 % p.a. verzinst.

Weitere Verträge, die über den Rahmen des im Geschäftsjahr Üblichen hinausgehen, sind laut Auskunft im Berichtsjahr und bis zum Zeitpunkt unserer Prüfung nicht abgeschlossen worden.

STEUERLICHE VERHÄLTNISSE

Die KMS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO und wird unter der Steuernummer 46/272/01906 beim Finanzamt Syke geführt. Der letzte vorliegende Freistellungsbescheid datiert vom 30.10.2024. Die steuerliche Veranlagung zur Körperschaftsteuer ist bis einschließlich 2023 erfolgt.

Der Körperschaftssteuer und der Gewerbesteuer unterliegt die Kreismusikschule nur hinsichtlich des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes. Eine Steuerbelastung ergibt sich jedoch nur, wenn die Besteuerungsgrenzen überschritten werden.

Der verbleibende Verlustvortrag zur Körperschaftsteuer zum Schluss des Veranlagungszeitraums 2019 aus der Zeit vor der Gemeinnützigkeit beträgt laut Bescheid vom 24.11.2020 EUR 18.021.099,00.

Eine ertragsteuerliche Betriebsprüfung wurde für die Zeiträume 2020 bis 2022 durchgeführt. Prüfungsfeststellungen haben sich keine ergeben.

Umsatzsteuerpflichtig ist die Kreismusikschule lediglich hinsichtlich der Instrumentenvermietung. Im Übrigen unterliegen die Leistungen der KMS nicht der Umsatzsteuer.

Hinsichtlich der Umsatzsteuer wird die KMS in die Veranlagung des Landkreises Diepholz einbezogen. Zuständig ist das Finanzamt Sulingen.

**BERICHTERSTATTUNG ÜBER DIE ERWEITERUNG DER
ABSCHLUSSPRÜFUNG NACH § 53 HGrG**

gemäß IDW Prüfungsstandard PS 720 (Stand 09.09.2010)

1. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- 1a) *Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?*

Die Betriebssatzung regelt die Verteilung der Aufgaben auf die Organe. Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung ist in § 5 der Satzung allgemein festgelegt; das ist konkretisiert in der Geschäftsordnung für die Betriebsleitung. In § 5 Abs. 5 der Betriebssatzung ist zusätzlich geregelt, wie bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern der Betriebsleitung zu verfahren ist.

Eine Geschäftsordnung für das weitere Organ „Betriebsausschuss“ oder Weisungen des Betriebsausschusses zur Organisation der Geschäftsleitung liegen nicht vor. In der Betriebssatzung sind für die Organe und in der vorgenannten Geschäftsordnung für die Betriebsleitung ausreichende und sachgerechte Regelungen enthalten, die den Bedürfnissen des Eigenbetriebes Kreismusikschule entsprechen.

Es ist vorgesehen die Betriebssatzung und die Geschäftsordnung für die Betriebsleitung zu ändern.

In der Betriebssatzung soll noch festgeschrieben werden, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf der Grundlage des HGB erfolgen.

- 1b) *Wie viel Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?*

In 2025 tagte der Betriebsausschuss dreimal. Niederschriften wurden erstellt.

- 1c) *In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Absatz 1 Satz 5 des AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?*

Die Mitglieder der Betriebsleitung gehören keinem Aufsichtsrat oder anderem Kontrollgremium an.

- 1d) *Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?*

Die Vergütung für die Betriebsleitung wurde im Anhang angegeben. Die genannte individualisierte Form ist für Eigenbetriebe nicht vorgeschrieben. Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhielten lt. Anhang keine Sitzungsgelder.

2. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- 2a) *Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?*

Es gibt ein den Bedürfnissen des Betriebes entsprechendes Organigramm, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten ersichtlich sind. Neufassung November 2015 / 1.6.2016.

Die Betriebsleitung überprüft den Plan regelmäßig. In der Dezember-Sitzung 2014 des Betriebsausschusses und des Kreistages wurde beschlossen, dass die Betriebsleitung beauftragt wurde, im ersten Halbjahr 2015 die Struktur der Kreismusikschule zu überprüfen und erste Maßnahmenvorschläge für weitere Entwicklungen zu erarbeiten. Das Ergebnis wurde auf der Sitzung am 08.07.2015 vorgetragen und entsprechende Beschlüsse gefasst.

- 2b) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?*

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte erlangt, dass nicht nach den Regelungen verfahren wird.

- 2c) *Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?*

Für die Korruptionsprävention beim Eigenbetrieb gelten die ausführlichen Erläuterungen und Vorschriften der „Handlungsempfehlungen zur Korruptionsbekämpfung“ des Landkreises. Mit Hinweis hierauf erfolgt eine Belehrung neu eingestellter Mitarbeiter/innen, welche ihre Kenntnisnahme unterschreiben müssen.

- 2d) *Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?*

Derartige Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen sind für einzelne Entscheidungsprozesse vorhanden, wie z.B. vom Landkreis für die Vergabe von Aufträgen. Für Vergaben gelten die laufend vom Landkreis aktualisierten Arbeitsanweisungen hinsichtlich der Wertgrenzen, ab welchen Vergaben dem Landkreis angezeigt werden müssen, bzw. – bei höheren Auftragswerten – für die zusätzliche Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises. (Die für 2014 geltenden Grenzen wurden bisher nicht geändert.)

Bei unserer Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte dafür erlangt, dass nicht danach verfahren würde.

- 2e) *Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?*

Verträge sind ordnungsgemäß dokumentiert. Sie werden aufbewahrt bei der kaufmännischen Betriebsleitung. Die von uns verlangten Kopien von Verträgen wurden uns kurzfristig zur Verfügung gestellt.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- 3a) *Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?*

Das Planungswesen wird praktiziert durch Wirtschafts- und Stellenpläne, ebenso durch Pläne für die Kursangebote für Schulen, Kitas usw. Weitere Planungen sind weder gesetzlich vorgeschrieben noch erforderlich.

- 3b) *Werden Planabweichungen systematisch untersucht?*

Ja, und zwar während des Jahres und am Ende des Wirtschaftsjahres. Zusätzlich wird verwiesen auf die Antwort zu Frage 2a) hinsichtlich des Beschlusses zur Überprüfung der Struktur der Kreismusikschule.

- 3c) *Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?*

Die Organisation des Rechnungswesens entspricht der Größe und den besonderen Anforderungen des Eigenbetriebes.

Eine Kostenrechnung für den Eigenbetrieb wird nicht für erforderlich gehalten.

- 3d) *Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?*

Es besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches auch eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet. Dies wird von der kaufmännischen Betriebsleitung mit Hilfe des Rechnungswesens durchgeführt.

- 3e) *Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?*

Es besteht ein Cash-Management durch laufende Überwachung aller Ein- und Auszahlungen, und zwar durch die kaufmännische Betriebsführung. Nicht erforderlich für den Eigenbetrieb ist ein zentrales Cash-Management mit einer laufenden Zusammenführung aller Zahlungen von vielen Betrieben (wie z.B. für eine gesamte Kommune bzw. einen gesamten Landkreis).

- 3f) *Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?*

Bei unserer Prüfung haben wir den Eindruck gewinnen können, dass die Entgelte für die Kurse zeitnah in Rechnung gestellt und diese sorgfältig hinsichtlich der Einzahlung überwacht werden.

- 3g) *Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?*

Eine Abteilung Controlling besteht nicht. Einzelaufgaben (wie z.B. Kassenprüfungen) wurden von der kaufmännischen Betriebsführung wahrgenommen.

- 3h) *Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?*

Tochterunternehmen oder Beteiligungen mit wesentlichen Einflussmöglichkeiten bestehen nicht. Von wesentlicher wirtschaftlicher Bedeutung für den Eigenbetrieb sind die Stückaktien der Avacon AG. Die Überwachung dieser Aktien im Hinblick auf ihre Wertentwicklung sowie der Gewinnausschüttungen erfolgt durch die kaufmännische Betriebsleitung. Das wird unterstützt durch das vorhandene Rechnungswesen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- 4a) *Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?*

Bisher sind von der Betriebsleitung keine speziellen Frühwarnsignale schriftlich definiert worden, jedoch erfolgt eine laufende Überwachung einerseits der Finanzen und andererseits der Kurse der Kreismusikschule. Letzteres geschieht durch laufende Beobachtung der Belegung der Kurse, um bei ungünstiger / negativer Belegung entsprechende Konsequenzen zu ziehen, z.B. durch Erstellung neuer Konzepte.

- 4b) *Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?*

Antwort entfällt aufgrund der Antwort zu Frage 4a).

- 4c) *Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?*

Eine Dokumentation von Maßnahmen zur Risikoabwehr und/oder –begrenzung erfolgte bisher nicht.

- 4d) *Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?*

Da Frühwarnsignale und Maßnahmen zur Risikoabwehr bisher nicht dokumentiert wurden, erfolgte bisher auch keine Abstimmung und Anpassung mit dem aktuellen Geschäftsumfeld. Es ist vorgesehen, ein Konzept einzuführen für Grundschulen, damit jedes Kind die Möglichkeit hat, ein Musikinstrument erlernen zu können.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

5a) *Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten festgelegt? Dazu gehört:*

- *Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?*
- *Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?*
- *Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?*
- *Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?*

Derartige Geschäfte werden von dem Eigenbetrieb nicht eingesetzt.

5b) *Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?*

Derartige Geschäfte werden von dem Eigenbetrieb nicht eingesetzt.

5c) *Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf*

- *Erfassung der Geschäfte*
- *Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse*
- *Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung*
- *Kontrolle der Geschäfte?*

Derartige Geschäfte werden von dem Eigenbetrieb nicht eingesetzt.

5d) *Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?*

Entfällt, da die oben genannten Geschäfte vom Eigenbetrieb nicht eingesetzt werden.

5e) *Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?*

Entfällt, da die oben genannten Geschäfte vom Eigenbetrieb nicht eingesetzt werden.

5f) *Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?*

Entfällt, da die oben genannten Geschäfte vom Eigenbetrieb nicht eingesetzt werden.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- 6a) *Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als selbständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?*

Eine interne Revision besteht für den Eigenbetrieb selbst nicht. Das Rechnungsprüfungsamt als zuständige Prüfstelle sieht den Jahresabschluss aus seiner Sicht kritisch durch (nach der Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer). Die kaufmännische Betriebsleitung führt gewisse interne Revisionsarbeiten durch (z.B. Kassenprüfungen).

- 6b) *Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?*

Da keine eigene interne Revisionsabteilung besteht, entfällt die Frage grundsätzlich. Bei den Revisionsarbeiten der kaufmännischen Betriebsleitung besteht nach unserer Einschätzung keine Gefahr von Interessenkollisionen.

- 6c) *Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?*

Da keine eigene interne Revisionsabteilung besteht, entfällt die Frage.

- 6d) *Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?*

Entfällt mangels eigener interner Revision.

- 6e) *Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?*

Entfällt mangels eigener interner Revision.

- 6f) *Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?*

Entfällt mangels eigener interner Revision.

3. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- 7a) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?*

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben. Beschlüsse des Betriebsausschusses wurden in 2025 eingeholt

- für die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 und die Ergebnisverwendung,
- für den Wirtschaftsplan 2026

- 7b) *Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?*

Kreditgewährungen an Mitglieder der Betriebsleitung oder des Betriebsausschusses erfolgten nicht.

- 7c) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?*

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

7d) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?*

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte erlangt, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung oder Geschäftsanweisungen oder bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- 8a) *Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität / Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?*

Die Investitionen in Sachanlagen 2025 wurden nach unserem Eindruck angemessen und rechtzeitig durch die Betriebsleitung geplant (insgesamt TEUR 117) und vor Realisierung auf Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit geprüft. Entgegen der Planzahlen erhöhten sich die Investitionen um TEUR 77. Hierbei handelte es sich vor allem um Restzahlungen für den Neubau der Kreismusikschule beim Gymnasium Syke, die bereits in den Vorjahren mit eingeplant waren.

- 8b) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?*

Vor den Anschaffungen 2025 wurden lt. Auskunft des kfm. Betriebsleiters ausreichende Angebote eingeholt, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu gewinnen. Generell sind die Wertgrenzen für die Vergabe von Aufträgen zu beachten, die ab gewisser Höhe (> TEUR 10) zur Anzeige an das RPA bzw. (> TEUR 20) zusätzlich zur Prüfung durch das RPA zwingen.

- 8c) *Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?*

Die Investitionen 2025 wurden diesbezüglich durch die kaufmännische Betriebsleitung überwacht, Abweichungen von den Planwerten wurden untersucht (mit Folgen für den Wirtschaftsplan für das Folgejahr).

- 8d) *Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?*

Für Sachinvestitionen für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens waren im Wirtschaftsplan 2025 angesetzt TEUR 40, während tatsächlich aber TEUR 117 verausgabt wurden. Zur weiteren Begründung siehe Frage 8a).

8e) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?*

Derartige Verträge haben wir für 2025 nicht festgestellt.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- 9a) *Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?*

Offenkundige Verstöße gegen Vergaberegelungen haben wir bei unserer Prüfung für 2025 nicht festgestellt.

- 9b) *Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?*

Lt. Auskunft des kfm. Betriebsleiters wurden mindestens 3 Angebote eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

10a) *Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?*

Dem Betriebsausschuss wurde 2025 in den 3 Sitzungen Bericht erstattet.

10b) *Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?*

Die gegebenen Berichte 2025 waren nach unserer Beurteilung geeignet, einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes und dessen wichtigste Betriebsbereiche zu vermitteln.

10c) *Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?*

Der Betriebsausschuss wurde angemessen über wesentliche Vorgänge unterrichtet. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

10d) *Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?*

Ein Bericht entsprechend der oben genannten Gesetzesgrundlage ist nicht angefordert worden.

10e) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?*

Anhaltspunkte für eine nicht ausreichende Berichterstattung haben sich bei unserer Prüfung nicht ergeben.

- 10f) *Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?*

Es besteht keine D&O-Versicherung.

- 10g) *Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?*

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

11a) *Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?*

Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen haben wir nicht festgestellt.

11b) *Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?*

Nein. Die Bestände sind angemessen.

11c) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?*

Die Avacon AG hat mit Schreiben vom 27.02.2026 mitgeteilt, dass der Verkehrswert der Aktien EUR 66,0 Mio. beträgt, während der Buchwert zum 31.12.2025 mit EUR 20,0 Mio. aktiviert wurde.

Fragenkreis 12: Finanzierung

12a) *Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?*

Zur Kapitalstruktur wird auf den Prüfungsbericht verwiesen im Abschnitt D.III. Investitionsverpflichtungen, die nach dem Abschlussstichtag 31.12.2025 noch zu erfüllen wären, bestehen nicht. Andere Erkenntnisse wurden bei der Jahresabschlussprüfung nicht gewonnen.

12b) *Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?*

Es handelt sich hier nicht um einen Konzern.

12c) *In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?*

Der Betrieb erhält eine Finanzhilfe gemäß § 9 b Abs. 1 des niedersächsischen Gesetzes über das Lotteriede- und Wettwesen über den Landesverband der niedersächsischen Musikschulen e.V., eine finanzielle Förderung im Rahmen des Musikalisierungsprogramms „Wir machen die Musik!“. Im Rahmen unserer Prüfungshandlungen haben wir keine Anhaltspunkte festgestellt, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden.

Auf die Ausführungen zum G.u.V.-Posten 1 in der Anlage 9 (Abschn. B) zum Bericht wird verwiesen.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

13a) *Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?*

Derartige Finanzierungsprobleme bestehen nicht, da der Eigenbetrieb besonders gut mit Eigenkapital ausgestattet ist. Auf die Ausführungen im Bericht zum Eigenkapitalanteil in der Bilanz wird verwiesen (Abschnitt D.III.)

13b) *Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?*

Von der Betriebsleitung wird vorgeschlagen, dass der Jahresfehlbetrag von EUR 322.892,79 wie folgt verwendet wird: Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresfehlbetrag durch die Entnahme aus allgemeinen Rücklage auszugleichen.

4. Ertragslage

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

14a) *Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzern nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?*

Eine Unterteilung im Eigenbetrieb nach Segmenten besteht nicht.

14b) *Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?*

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

14c) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?*

Solche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben. Die Leistungsbeziehungen zwischen dem Eigenbetrieb und dem Landkreis, den anderen Eigenbetrieben und Eigengesellschaften des Landkreises wurden zu marktüblichen Konditionen für öffentliche Verwaltungen / Betriebe vorgenommen.

14d) *Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?*

Entfällt.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

15a) *Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?*

Die Kreismusikschule hat das Wirtschaftsjahr 2025 aufgabenbedingt mit einem negativen Betriebsergebnis abgeschlossen. Aufgrund des geringeren Finanzergebnisses (Gewinnausschüttungen der Avacon AG) ergab sich ein Jahresfehlbetrag.

15b) *Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?*

Die Betriebsleitung ist weiterhin bemüht, durch einen effizienteren Einsatz der Musikpädagogen den Kostendeckungsgrad zu erhöhen.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

16a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Der Musikschulbetrieb ist als grundsätzlich defizitär anzusehen. Verluste sollen durch die Dividendenzahlungen der AVACON AG ausgeglichen werden. Aufgrund von gestiegenen Personalkosten, bestehend aus der Tarifierhöhung des TVÖD 2025, reichte die Dividendenzahlung nicht aus. Die seit 2025 gekürzte Dividendenauszahlung hilft zur Beseitigung des Jahresfehlbetrages auch nur bedingt.

16b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Durch die Erschließung neuer Zielgruppen und die intensivere Zusammenarbeit mit den allgemeinbildenden Schulen und Kindertagesstätten soll die Ertragslage verbessert werden. Zur Erhöhung des operativen Ergebnisses wurde zum 01.08.2025 eine Anhebung der Gebühren vom Kreistag verabschiedet.

**AUFGLIEDERUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN DER POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES
ZUM 31. DEZEMBER 2025**

A. BILANZ

A K T I V A

A.	Anlagevermögen	2
B.	Umlaufvermögen	4
2.	Forderungen ggü. Eigenbetrieben und Trägerkommune	4
C.	Rechnungsabgrenzungsposten	5

P A S S I V A

A.	Eigenkapital	6
II.	Allgemeine Rücklage	6
B.	Rückstellungen	7
C.	Verbindlichkeiten	7
2.	Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis und anderen Eigenbetrieben	7

B.	GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG	9
----	-----------------------------	---

A. BILANZ

A K T I V A

A. Anlagevermögen		<u>EUR</u>	<u>23.628.026,78</u>
	Vorjahr	EUR	23.659.750,78
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		<u>EUR</u>	<u>1.796,00</u>
	Vorjahr	EUR	2.776,00
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		<u>EUR</u>	<u>1.796,00</u>
	Vorjahr	EUR	2.776,00
		31.12.2025	31.12.2024
		<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
		<u>1.796,00</u>	<u>2.776,00</u>

Bei den Immateriellen Vermögensgegenständen handelt es sich um Software mit einer Nutzungsdauer von 3 Jahren.

II. Sachanlagen		<u>EUR</u>	<u>3.231.201,00</u>
	Vorjahr	EUR	3.261.945,00
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken		<u>EUR</u>	<u>2.949.525,00</u>
	Vorjahr	EUR	2.939.512,00
		31.12.2025	31.12.2024
		<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
		<u>2.949.525,00</u>	<u>2.939.512,00</u>

Hierbei handelt es sich zum einen um Mieteinbauten im Bürogebäude Herrlichkeit 24, in Syke. Die Einbauten werden über 15 Jahre abgeschrieben.
Zum anderen handelt es sich um einen Neubau an der La-Chatre-Str. 2 in Syke. Der Neubau wird mit 3 Prozent p.a. abgeschrieben.

2. Technische Anlagen und Maschinen

	<u>EUR</u>	89.005,00
Vorjahr	EUR	93.882,00
	31.12.2025	31.12.2024
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
	<u>89.005,00</u>	<u>93.882,00</u>

Bei den technischen Anlagen und Maschinen handelt es sich um eine PV-Anlage auf dem Dach des Neubaus der Kreismusikschule.

3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

	<u>EUR</u>	192.671,00
Vorjahr	EUR	228.551,00
	31.12.2025	31.12.2024
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	192.670,00	228.550,00
Pkw	1,00	1,00
	<u>192.671,00</u>	<u>228.551,00</u>
	<u>192.671,00</u>	<u>228.551,00</u>

Die anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung haben sich wie folgt entwickelt:

31.12.2024	228.551,00EUR
zzgl. Zugänge	7.144,97 EUR
abzgl. Abschreibung auf GWG's	5.950,33 EUR
abzgl. Abschreibung auf Sonstiges	37.074,64 EUR
31.12.2025	192.671,00 EUR

Die Zugänge setzen sich wie folgt zusammen:

	EUR
Falzmaschine	1.194,64
GwGs	5.950,33
	7.144,97

III. Finanzanlagen

	<u>EUR</u>	20.395.029,78
Vorjahr	EUR	20.395.029,78

1. Wertpapiere des Anlagevermögens

	<u>EUR</u>	20.395.029,78
Vorjahr	EUR	20.395.029,78

Bei den Finanzanlagen handelt es sich um 2.481.320 (Vorjahr 2.481.320) Stückaktien an der Avacon AG. Der aktuelle Wert des Aktienbestandes beträgt nach Bestätigung der Avacon AG vom 27. Februar 2026 EUR 65.630.914,00. Der Wert von EUR 26,45 je Aktie resultiert aus einer zuletzt erfolgten Unternehmensbewertung.

B. Umlaufvermögen		<u>EUR</u>	<u>2.653.493,48</u>
	Vorjahr	EUR	2.962.107,92
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		<u>EUR</u>	<u>23.357,58</u>
	Vorjahr	EUR	31.515,12
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		<u>EUR</u>	<u>5.766,38</u>
	Vorjahr	EUR	3.038,38

Unter den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden ausstehende Kursgebühren ausgewiesen.

2. Forderungen ggü. Eigenbetrieben und Trägerkommune		<u>EUR</u>	<u>12.458,55</u>
	Vorjahr	EUR	12.833,12

Bei den Forderungen gegenüber anderen Eigenbetrieben handelt es um Forderungen gegen das Kreismuseum und dem Landkreis.

3. Sonstige Vermögensgegenstände		<u>EUR</u>	<u>5.132,65</u>
	Vorjahr	EUR	15.643,62

	<u>31.12.2025</u>	<u>31.12.2024</u>
	EUR	EUR
sonstige Forderungen	1.322,65	11.019,40
Ford. gg. Personal	0,00	814,22
Kautionen - RLZ größer 1 Jahr	<u>3.810,00</u>	<u>3.810,00</u>
	<u>5.132,65</u>	<u>15.643,62</u>
	<u>5.132,65</u>	<u>15.643,62</u>

II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

	<u>EUR</u>	<u>2.630.135,90</u>
	Vorjahr EUR	2.930.592,80
	<u>31.12.2025</u>	<u>31.12.2024</u>
	EUR	EUR
Guthaben bei Kreditinstituten		
• Festgelder / Termingelder		
RenditePlus KSK 1012006993	<u>20,41</u>	<u>20,25</u>
	20,41	20,25
• Bank KSK 1110018767		
Bank Kreissparkasse Kto. 1110018767	138.345,91	43.606,12
Tagesgeldkonto S-Rendite Plus Kto. 1012091342	96,26	95,55
Geldkonto KSK DH 191554807	306.740,72	250.886,11
Kündigungsgeld KSK DH 2613024369	<u>2.184.659,19</u>	<u>2.635.913,19</u>
	<u>2.629.842,08</u>	<u>2.930.500,97</u>
	2.629.862,49	2.930.521,22
Kassenbestand		
• Kasse	<u>273,41</u>	<u>71,58</u>
	<u>273,41</u>	<u>71,58</u>
	<u>2.630.135,90</u>	<u>2.930.592,80</u>

C. Rechnungsabgrenzungsposten

	<u>EUR</u>	<u>11.857,35</u>
	Vorjahr EUR	11.294,61

Der Rechnungsabgrenzungsposten betrifft im Wesentlichen Beamtenbesoldungen für das nächste Geschäftsjahr.

PASSIVA

A. Eigenkapital EUR 26.046.840,22
Vorjahr EUR 26.369.733,01

I. Stammkapital EUR 3.540.000,00
Vorjahr EUR 3.540.000,00

Das Stammkapital beträgt gemäß § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung unverändert EUR 3.540.000,00.

II. Allgemeine Rücklage EUR 22.829.733,01
Vorjahr EUR 22.611.389,01

Die Rücklage hat sich wie folgt entwickelt:

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Stand 1.1.	22.611.389,01	22.863.565,28
Einstellung	218.344,00	645.980,00
Entnahme	0,00	898.156,27
Stand 31.12.	<u>22.829.733,01</u>	<u>22.611.389,01</u>

Aufgrund des Beschlusses des Kreistages vom 30.06.2025 wurden aus dem Jahresüberschuss von EUR 213.338,14 und dem Gewinnvortrag von EUR 5,86 ein Betrag von EUR 218.344,00 in die allgemeine Rücklage eingestellt.

III. Gewinnvortrag EUR 0,00
Vorjahr EUR 5,86

IV. Jahresfehlbetrag/-überschuss EUR -322.892,79
Vorjahr EUR 218.338,14

Aufgrund des Beschlusses des Kreistages vom 30.06.2025 wurden aus dem Jahresüberschuss von EUR 213.338,14 und dem Gewinnvortrag von EUR 5,86 ein Betrag von EUR 218.344,00 in die allgemeine Rücklage eingestellt.

Über die Verwendung des Jahresüberschusses 2025 hat der Kreistag zu beschließen. Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresfehlbetrag mit einer Entnahme aus der allgemeinen Rücklage auszugleichen.

B. Rückstellungen

	<u>EUR</u>	<u>51.749,63</u>
Vorjahr	EUR	48.125,46

1. Sonstige Rückstellungen

	<u>EUR</u>	<u>51.749,63</u>
Vorjahr	EUR	48.125,46

	1.1.2025 EUR	Inanspruch- nahme EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	31.12.2025 EUR
Archivierungskosten	10.000,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00
Urlaub	16.998,35	16.998,35	0,00	17.272,30	17.272,30
Überstunden	3.129,97	3.129,97	0,00	4.931,46	4.931,46
RSt. f. interne Jahresabschlusskosten	4.497,14	4.497,14	0,00	4.630,75	4.630,75
RSt. f. E-Check	1.000,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00
RSt. f. Energie-Audit	1.000,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00
RSt. f. Miete Schulräume	0,00	0,00	0,00	1.415,12	1.415,12
Rückstell. f. Abschluß- und Prüfungskosten	11.500,00	10.115,00	1.385,00	11.500,00	11.500,00
	<u>48.125,46</u>	<u>34.740,46</u>	<u>1.385,00</u>	<u>39.749,63</u>	<u>51.749,63</u>
	<u>48.125,46</u>	<u>34.740,46</u>	<u>1.385,00</u>	<u>39.749,63</u>	<u>51.749,63</u>

C. Verbindlichkeiten

	<u>EUR</u>	<u>194.787,76</u>
Vorjahr	EUR	215.294,84

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	<u>EUR</u>	<u>14.698,02</u>
Vorjahr	EUR	58.979,88

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen waren zum Prüfungszeitpunkt ausgeglichen.

2. Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis und anderen Eigenbetrieben

	<u>EUR</u>	<u>149.978,39</u>
Vorjahr	EUR	131.102,45

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Landkreis Diepholz	94.558,75	76.940,02
Verbindlichkeiten gegenüber anderen Eigenbetrieben		
• Verbindlichkeiten gg. VHS	53.406,12	52.859,84
• Verb gg. Kreismuseum	2.013,52	1.302,59
	<u>55.419,64</u>	<u>54.162,43</u>
	<u>149.978,39</u>	<u>131.102,45</u>

3. Sonstige Verbindlichkeiten

	<u>EUR</u>	<u>30.111,35</u>
	Vorjahr EUR	25.212,51
	<u>31.12.2025</u>	<u>31.12.2024</u>
	EUR	EUR
Verb. aus Lohn- und Kirchensteuer	30.085,35	25.212,51
Verb. aus Vermögensbildung	<u>26,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>30.111,35</u>	<u>25.212,51</u>
	<u><u>30.111,35</u></u>	<u><u>25.212,51</u></u>

B. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Umsatzerlöse	EUR	
	Vorjahr	2024
	2025	2024
	EUR	EUR
Entgelte		
• Kursentgelte	818.353,98	796.272,49
• Workshops	19.810,00	19.522,50
• Eigenanteile Kitas u. Schulen	26.325,00	25.856,70
	<u>864.488,98</u>	<u>841.651,69</u>
Finanzhilfe und Zuschüsse		
• Allgemeine Finanzhilfe	180.855,49	142.219,76
• sonstige Zuschüsse	0,00	250,00
	<u>180.855,49</u>	<u>142.469,76</u>
Instrumentenmiete	22.992,44	22.808,40
Einnahmen Konzerte und Veranstaltungen	1.227,00	1.056,70
	<u>1.069.563,91</u>	<u>1.007.986,55</u>

Die Finanzhilfen und Zuschüsse beinhalten TEUR 180 (Vorjahr: TEUR 142) allgemeine Finanzhilfen und TEUR 0 (Vorjahr: TEUR 0) sonstige Zuschüsse.

Unter den Finanzhilfen werden ausschließlich jegliche Beihilfen des Landesverbandes Niedersachsen zusammengefasst ausgewiesen.

Die Entgelte beinhalten mit TEUR 818 (Vorjahr: TEUR 796) Kursgebühren, TEUR 20 (Vorjahr: TEUR 20) Einnahmen für Workshops und TEUR 26 (Vorjahr: TEUR 26) den Eigenanteil der Kindertagesstätten und Schulen.

2. Sonstige betriebliche Erträge	EUR	
	Vorjahr	2024
	2025	2024
	EUR	EUR
Personalkostenerstattung	12.458,55	14.102,70
Sonst. betriebl. Erträge	2.296,60	200,00
Zuschüsse Projekte	46.198,01	10.708,35
Erlöse aus Anlagenverk. (bei Buchgewinn) 19%	0,00	1.310,93
Erträge aus der Aufl. von Rückstell.	1.385,00	854,19
Versicherungsentschädigungen	1.200,00	1.154,30
	<u>63.538,16</u>	<u>28.330,47</u>
	<u>63.538,16</u>	<u>28.330,47</u>

3. Materialaufwand	EUR	<u>36.789,67</u>
	Vorjahr EUR	61.018,91

a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	EUR	<u>994,63</u>
	Vorjahr EUR	5.680,95

	<u>2025</u>	<u>2024</u>
	EUR	EUR
Unterrichtsmaterial	<u>994,63</u>	<u>5.680,95</u>
	<u>994,63</u>	<u>5.680,95</u>

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	EUR	<u>35.795,04</u>
	Vorjahr EUR	55.337,96

	<u>2025</u>	<u>2024</u>
	EUR	EUR
Honorare	2.350,00	17.632,90
Fahrtkosten Dozenten	48,00	2.885,76
Honorare	0,00	9.249,30
Aufwendungen für Veranstaltungen	<u>33.397,04</u>	<u>25.570,00</u>
	<u>35.795,04</u>	<u>55.337,96</u>
	<u>35.795,04</u>	<u>55.337,96</u>

4. Personalaufwand	EUR	<u>2.725.483,78</u>
	Vorjahr EUR	2.596.105,18

Die Beschäftigtenzahlen (inkl. Betriebsleitung) haben sich wie folgt entwickelt:

	<u>01.01.2025</u>	<u>Zugänge</u>	<u>Abgänge</u>	<u>31.12.2025</u>
Beamte (Vollzeit)	0	0	0	0
Beamte (Teilzeit)	4	0	0	4
Angestellte (Vollzeit)	5	0	0	5
Angestellte (Teilzeit)	45	3	0	48
Arbeiter (Teilzeit)	2	0	0	2
	<u>56</u>	<u>3</u>	<u>0</u>	<u>59</u>

a) Löhne und Gehälter

	EUR	2.107.250,24
	Vorjahr EUR	2.019.939,43
	2025	2024
	EUR	EUR
Gehälter		
• Gehälter	1.951.384,46	1.861.114,30
	1.951.384,46	1.861.114,30
Beamtenbesoldung	154.246,50	156.821,84
Pauschale Lohnsteuer (Arbeitgeberanteile zur VBL)	510,74	1.036,16
Aushilfslöhne einschl. pauschale Lohnsteuer	268,54	333,13
Löhne	840,00	634,00
	<u>2.107.250,24</u>	<u>2.019.939,43</u>

b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

	EUR	618.233,54
	Vorjahr EUR	576.165,75
	2025	2024
	EUR	EUR
Soziale Abgaben		
• Gesetzl. soz. Aufw.	425.907,02	391.775,63
• Gesetzl. soz. Aufw. Arbeiter	0,00	101,96
	425.907,02	391.877,59
Aufwendungen für Altersversorgung		
• VBL Umlageaufwendungen Angestellte	107.308,08	102.516,57
• Beamtenversorgung	68.331,00	69.530,80
	175.639,08	172.047,37
Aufwendungen für Unterstützung		
• Beihilfen Arbeitnehmer	16.687,44	12.240,79
	16.687,44	12.240,79
	<u>618.233,54</u>	<u>576.165,75</u>

5. Abschreibungen

	EUR	148.985,34
	Vorjahr EUR	154.887,60

6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	EUR		335.708,08
	Vorjahr	EUR	362.359,87
	2025	2024	
	EUR	EUR	
Raumkosten			
• Miete	20.170,00	20.160,00	
• Gas, Strom, Wasser (Verwaltung, Vertrieb)	44.141,81	26.182,48	
• Reinigung	46.769,51	56.601,54	
	111.081,32	102.944,02	
Reisekosten			
• Reisek. Arbeitnehmer	37.592,50	38.422,46	
	37.592,50	38.422,46	
Serviceleistungen der Landkreisverwaltung			
• Serviceleistungen anderer Ämter	43.864,47	39.529,22	
	43.864,47	39.529,22	
Verwaltungskosten	24.720,24	21.078,55	
Instandhaltungen	17.852,52	53.890,94	
Mieten für Einrichtungen	18.506,78	17.482,83	
Versicherungen und Beiträge	46.278,10	51.033,78	
Prüfungs- und Beratungskosten	12.649,65	11.546,06	
Werbung und Bewirtung	7.844,23	11.453,02	
Aufwandsentschädigung Ehrenämter	7.420,00	7.860,00	
Kfz-Kosten	4.424,98	2.268,92	
Übrige Aufwendungen			
• Sonst. betriebl. Aufw.	645,55	116,25	
• Sonst. Betriebsbedarf	2.551,98	4.424,06	
• Nebenkosten des Geldverkehrs	275,76	309,76	
	3.473,29	4.850,07	
	335.708,08	362.359,87	
7. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens			
	EUR		1.736.924,00
	Vorjahr	EUR	2.258.001,20

Die Hauptversammlung der Avacon AG hat am 08. Mai 2025 beschlossen aus dem Bilanzgewinn einen Betrag in Höhe von EUR 100,7 Mio. auszuschütten.

In der Einladung zur Hauptversammlung der Avacon AG vom 25.03.2026 haben der Vorstand und der Aufsichtsrat der Avacon AG vorgeschlagen aus dem Bilanzgewinn einen Betrag von EUR 100,7 Mio. auszuschütten.

8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		<u>EUR</u>	<u>54.601,48</u>
	Vorjahr	EUR	98.840,40
		<u>2025</u>	<u>2024</u>
		EUR	EUR
Sonst. Zinsen und ähnl. Erträge		54.601,48	97.791,40
Zinserträge für nicht berechnete Verzinsungen		0,00	1.049,00
		<u>54.601,48</u>	<u>98.840,40</u>
		<u>54.601,48</u>	<u>98.840,40</u>
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>EUR</u>	<u>152,47</u>
	Vorjahr	EUR	47,92
Finanzergebnis		<u>EUR</u>	<u>1.791.373,01</u>
	Vorjahr	EUR	2.356.793,68
10. Ergebnis nach Steuern		<u>EUR</u>	<u>-322.134,79</u>
	Vorjahr	EUR	218.739,14
11. Sonstige Steuern		<u>EUR</u>	<u>401,00</u>
	Vorjahr	EUR	401,00
		<u>2025</u>	<u>2024</u>
		EUR	EUR
Kfz-Steuer		401,00	401,00
		<u>401,00</u>	<u>401,00</u>
12. Jahresfehlbetrag/-überschuss		<u>EUR</u>	<u>-322.892,79</u>
	Vorjahr	EUR	218.338,14

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
 - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.
- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
 - die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
 - die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
 - die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.